

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2006	Ausgegeben in Schwerin am 28. Juli	Nr. 13
------	------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
3.7.2006	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4	523
3.7.2006	Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz – IfSAG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 4	524
10.7.2006	Gesetz zur Änderung des Landesmeldegesetzes und anderer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210 - 4	527
10.7.2006	Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Vorschriften GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 8	539
10.7.2006	Drittes Gesetz zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 27. Juli 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 203 - 1	550
10.7.2006	Viertes Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. März 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 1	551
10.7.2006	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 7	556
14.7.2006	Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie (Landes-SUP-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – LSUPUG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 11	560
14.7.2006	Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 12	568
14.7.2006	Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 8	572

Fortsetzung auf S. 522

	Seite
14.7.2006 Zweites Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Ändert Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 6	573
20.7.2006 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz vom 7. Juni 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 301 - 1	575
20.7.2006 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz (Landespartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpasG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 400 - 3	576
10.7.2006 Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage Ändert LVO vom 6. August 1997 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 605 - 1 - 2	580
10.7.2006 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 108	588
10.7.2006 Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (Prüfsachverständigen- und Prüfsachverständigenverordnung – PPVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 1	595
10.7.2006 Verordnung über Bauprodukte und Bauarten nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 2	610
10.7.2006 Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 3	612
10.7.2006 Feuerungsverordnung (FeuVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 4	620

108/2006

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
Öffentlichen Gesundheitsdienst***

Vom 3. Juli 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 534) und durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Ethik-Kommissionen“

2. In § 10 Abs. 3 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Ethik-Kommissionen**

(1) Zur Erfüllung der durch Arzneimittelrecht den Ethik-Kommissionen zugewiesenen Aufgaben werden an den medizinischen Fakultäten der Universitäten Greifswald und Rostock Ethik-Kommissionen gebildet.

(2) Die Ethik-Kommission Rostock ist zuständig für Prüfer, die Mitarbeiter der Universität Rostock oder eines ihrer Lehrkrankenhäuser sind. Sie ist auch zuständig für Prüfer, die in einer Prüfstelle in den Landkreisen Bad Doberan, Güstrow, Ludwigslust, Müritz, Nordwestmecklenburg, Parchim oder in den kreisfreien Städten Rostock, Wismar, Schwerin tätig sind.

(3) Die Ethik-Kommission Greifswald ist zuständig für Prüfer, die Mitarbeiter der Universität Greifswald oder eines ihrer Lehrkrankenhäuser sind. Sie ist auch zuständig für Prüfer, die in einer Prüfstelle in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen, Uecker-Randow oder in den kreisfreien Städten Greifswald, Stralsund und Neubrandenburg tätig sind.

(4) Die Ethik-Kommissionen sind interdisziplinär und ausreichend zu besetzen. In jede Ethik-Kommission sind zwei Mitglieder der Ethik-Kommission der Ärztekammer auf deren Vorschlag zu benennen.

(5) Das Nähere zur Bildung, Zusammensetzung und Finanzierung der Ethik-Kommissionen wird durch die Universitäten durch Satzung geregelt. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. In der Satzung ist insbesondere zu regeln:

1. Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder,
2. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
3. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder,
4. das Verfahren zur Durchführung der Tätigkeiten, soweit nicht gesetzlich vorgegeben,
5. die Geschäftsführung,
6. die Aufgaben des Vorsitzenden,
7. die Erhebung von kostendeckenden Gebühren zur Deckung der durch die Einrichtung und Tätigkeit der Ethik-Kommissionen anfallenden Kosten,
8. die Entschädigung der Mitglieder,
9. die Veröffentlichung der Beschlüsse,
10. die Anerkennung der Voten anderer öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen.

(6) Die Ethik-Kommissionen der Universitäten Rostock und Greifswald versichern gemeinsam das Haftungsrisiko aus den Aufgaben nach Absatz 1 durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung über eine Haftungssumme in Höhe von fünf Millionen Euro. Der Abschluss und der Bestand der Versicherung sind gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachzuweisen. Ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach Satz 1 nicht möglich, müssen die medizinischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Greifswald angemessene Rückstellungen zur Abdeckung eines eventuellen Haftungsfalles bilden.“

4. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19
Geschlechtskranke**

Die Aufgaben der Gesundheitsämter bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten ergeben sich aus § 19 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist.“

5. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 3. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke**

* Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4

109/2006

**Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes
(Infektionsschutzausführungsgesetz – IfSAG M-V)**

Vom 3. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Erweiterung der Meldepflicht**

(1) Bei jeder namentlichen Meldung nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, ist zusätzlich anzugeben, ob und zu welchen Zeitpunkten vorher Schutzimpfungen gegen die jeweilige Krankheit durchgeführt worden waren.

(2) Nichtnamentlich sind dem Gesundheitsamt zu melden:

1. die Erkrankung und der Tod an Borreliose,
2. der direkte oder indirekte Nachweis von *Borrelia burgdorferi*,
3. die Erkrankung und der Tod an Tetanus,
4. der direkte oder indirekte Nachweis von *Clostridium tetani*,
5. die Erkrankung und der Tod an Varizellen,
6. der direkte oder indirekte Nachweis von Varizellen-Zoster-Virus.

Meldepflichtig nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 sind die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ärzte. Meldepflichtig nach Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 sind die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Leiter von Untersuchungsstellen. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Meldungen müssen neben Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden folgende Angaben über den Patienten enthalten:

1. Geschlecht,
2. Geburtsjahr,
3. die ersten drei Ziffern der Postleitzahl der Hauptwohnung,
4. Untersuchungsmaterial und -befund sowie Nachweismethode,
5. Datum der Diagnose.

Bei Meldungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 sollen auch die Zeitpunkte etwaiger vorheriger Schutzimpfungen gegen die jeweilige Krankheit angegeben werden, bei Meldungen nach Satz 1 Nr. 1 außerdem das wahrscheinliche Infektionsgebiet (Name des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder einer vergleichbaren Gebietskörperschaft).

(3) Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Meldepflicht nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung einzuschränken, aufzuheben oder zu erweitern oder auf andere übertragbare Krankheiten oder Krankheitserreger auszudehnen, soweit dies ausreichend oder erforderlich ist, um die Infektionsgefahr für die Bevölkerung beurteilen und allgemeine Verährungsmaßnahmen empfehlen zu können.

§ 2**Zuständigkeiten**

(1) Die Aufgaben des Gesundheitsamtes nach

1. dem Infektionsschutzgesetz,
2. der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
3. der Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen vom 26. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 249),
4. den aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und
5. § 1

nehmen die Landkreise und die kreisfreien Städte wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für die Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in Einrichtungen des Bundes und des Landes.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind außerdem

1. zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3, § 16 Abs. 1, 2, 6 und 7, § 17, § 26 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31, § 34 Abs. 7 und 9, § 39 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes,
2. zuständig für die Durchsetzung von § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 24, § 34 Abs. 1 bis 6, § 35, § 42 Abs. 1 bis 3 und § 43 des Infektionsschutzgesetzes,
3. zuständig für die Durchsetzung von § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes, soweit es sich nicht um Einrichtungen des Bundes oder des Landes handelt,
4. neben dem Sozialministerium und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständige Stelle für die Information und Aufklärung der Allgemeinheit nach § 3 des Infektionsschutzgesetzes,

5. Flughafenarzt und Hafenarzt im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
6. zuständige Gebietskörperschaft nach § 30 Abs. 7 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
7. zuständige Behörde nach § 10 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 und 6 der Trinkwasserverordnung,

8. zuständig für die Durchführung

- a) der Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen,
- b) von aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der aufgrund von § 18 Abs. 4 und 5, § 20 Abs. 4, § 38 Abs. 3, § 53 und § 64 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist

1. neben dem Sozialministerium oberste Landesgesundheitsbehörde für Beratungsgesuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes,
2. oberste Landesgesundheitsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 11 des Infektionsschutzgesetzes und § 15 Abs. 5, § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung,
3. zuständige Landesbehörde nach § 11 Abs. 1 und 3 und zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 und §§ 44 bis 51 des Infektionsschutzgesetzes,
4. neben den Gesundheitsämtern zuständig für die Durchsetzung des § 23 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes,
5. Gesundheitsamt im Sinne des § 6 Abs. 3 und des § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes für die infektionshygienische Überwachung von Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
6. neben den Landkreisen und den kreisfreien Städten Gesundheitsamt im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 23 Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes,
7. neben den Gesundheitsämtern zuständig für Informationen über Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sowie für deren Durchführung nach § 20 des Infektionsschutzgesetzes,
8. zuständig für die Durchführung von aufgrund des § 53 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, und zwar auch, soweit darin Aufgaben dem Gesundheitsamt zugewiesen sind,
9. zuständig für die Durchführung des § 77 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes.

(4) Zu unterrichtende Landesbehörde in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bei Blut-, Organ- oder Gewebespendern ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(5) Das Sozialministerium ist

1. oberste Landesgesundheitsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 11 des Infektionsschutzgesetzes geregelten Meldeverfahren sowie im Sinne der Trinkwasserverordnung und der aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

2. zu beteiligende Landesbehörde bei Sentinel-Erhebungen nach § 13 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes.

Es nimmt die Aufgaben des Landes nach § 12 Abs. 3 und § 30 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes wahr.

(6) Die Durchsetzung des § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes obliegt in Einrichtungen des Landes dem jeweiligen Träger der Einrichtung.

(7) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist zuständige Behörde im Sinne der §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes und zuständig für die Durchführung des § 65 des Infektionsschutzgesetzes. Anträge nach § 56 Abs. 5 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 11 des Infektionsschutzgesetzes können auch bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden.

(8) Die Aufgaben der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde nach § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales wahrgenommen.

(9) Für die Gewährung von Leistungen, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechen, ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig.

(10) Zuständig für die vom Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewährende Versorgung wegen eines Impfschadens ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(11) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Fachaufsichtsbehörde ist

1. in den Fällen des § 42 Abs. 1 bis 3 und des § 43 Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes sowie in den Fällen einer aufgrund des § 42 Abs. 5 oder des § 43 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei; dies gilt nicht, soweit die Aufgaben von den Gesundheitsämtern wahrzunehmen sind,

2. im Übrigen das Sozialministerium.

§ 3 Kosten

(1) Die Kosten

1. der Übermittlung der Meldungen nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes und nach § 1,

2. der nach § 17 Abs. 1. auch in Verbindung mit Abs. 3. des Infektionsschutzgesetzes angeordneten Maßnahmen bei kontaminierten oder kontaminationsverdächtigen Gegenständen, soweit die Kosten nach § 69 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind; unberührt bleibt die Regelung über eine Entschädigung nach § 65 des Infektionsschutzgesetzes,
3. der Untersuchung und Behandlung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit Ausnahme der im Landesamt für Gesundheit und Soziales durchgeführten Laboruntersuchungen,
4. der nach § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes unentgeltlich durchzuführenden Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe mit Ausnahme der Kosten der Arzneimittel,
5. der Durchführung von Ermittlungen nach § 25 mit Ausnahme der im Landesamt für Gesundheit und Soziales durchgeführten Laboruntersuchungen und § 26 des Infektionsschutzgesetzes,
6. der Beobachtungen nach § 29 des Infektionsschutzgesetzes,
7. der Durchführung von Quarantänemaßnahmen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes

tragen die Landkreise und die kreisfreien Städte, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte, insbesondere Träger der Krankenversicherung, zur Kostentragung verpflichtet sind.

(2) Die Kosten

1. für Sentinel-Erhebungen nach § 14 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
2. nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes für im Landesamt für Gesundheit und Soziales durchgeführte Laboruntersuchungen,
3. für Arzneimittel, die bei den nach § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes unentgeltlich durchzuführenden Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe verbraucht werden,
4. nach § 25 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes im Rahmen der Ermittlungen im Landesamt für Gesundheit und Soziales durchgeführte Laboruntersuchungen

trägt das Land, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte, insbesondere Träger der Krankenversicherung, zur Kostentragung verpflichtet sind.

(3) Die Kosten der Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes trägt bei der Aufnahme in eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der jeweilige Träger, in den übrigen Fällen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Einrichtung liegt.

(4) Die Kosten, die den Landkreisen und den kreisfreien Städten nach den Absätzen 1 und 3 sowie durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 entstehen und nicht von Dritten zu tragen sind, sind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 5

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes und § 4 sind diejenigen Behörden, die die Einhaltung der zu Grunde liegenden materiellen Vorschrift zu überwachen oder durchzusetzen hatten, deren Anordnung zuwider gehandelt worden ist oder denen gegenüber eine Pflicht zu erfüllen war.

(2) Ihnen fließen die Geldbußen zu. Abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten tragen sie die notwendigen Auslagen und sind ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die §§ 1 und 4 treten am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) An dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Tag treten das Gesetz über die Kostenträger nach dem Bundesseuchengesetz in Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 389) und die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Versorgungsämter und der Behörden der Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 1. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 751) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 3. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke**

102/2006

**Gesetz zur Änderung des Landesmeldegesetzes
und anderer Gesetze****Vom 10. Juli 2006**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesmeldegesetzes¹**

Das Landesmeldegesetz vom 12. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Informationsregister, Vermittlungsstelle“
- b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 (weggefallen)“
- c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14 (weggefallen)“
- d) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Rechte und Pflichten des Wohnungsgebers“
- e) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 21 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters“
- f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 24 Ausnahmen von der Meldepflicht“
- g) Nach der zu § 34a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften“
- h) Die Angabe zu Abschnitt VI wird wie folgt neu gefasst:
„Verordnungsermächtigungen“
- i) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 38 Verordnungsermächtigungen“
- j) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 39 Übergangsbestimmung“
- k) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 40 In-Kraft-Treten“

- l) Die Angaben zu den §§ 41 bis 45 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 41 (weggefallen)

§ 42 (weggefallen)

§ 43 (weggefallen)

§ 44 (weggefallen)

§ 45 (weggefallen)“

2. In § 1 wird nach dem Wort „Oberbürgermeister“ der Klammerzusatz „(Bürgermeister)“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Personen (Einwohner)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „von den Einwohnern“ durch die Wörter „bei den Betroffenen“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen aufgrund einer nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 8 wird aufgehoben.

- bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Vertreter“ das Komma und die Angabe „Eltern von Kindern nach Nummer 15“ gestrichen.

- cc) In Nummer 12 werden die Wörter „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland.“ angefügt.

- dd) Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“

- ee) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ angefügt.

¹ Ändert Gesetz vom 12. Oktober 1992: GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210 - 1

ff) Nummer 16 wird wie folgt neu gefasst:

„16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag).“

gg) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Wörter „und Seriennummer“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „dürfen“ durch das Wort „speichern“ ersetzt, nach dem Wort „Meldebehörden“ die Wörter „im Melderegister“ eingefügt sowie das Wort „speichern“ gestrichen.

bb) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. für die Vorbereitung und Durchführung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Volksentscheiden und Bürgerentscheiden die Tatsache, dass der Betroffene

a) vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist,

b) als wahlberechtigter Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 [BGBl. I S. 423, 555], das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. August 2003 [BGBl. I S. 1655] geändert worden ist, in Verbindung mit § 17b Abs. 1 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 [BGBl. I S. 957], die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 [BGBl. I S. 1818] geändert worden ist) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedsstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war sowie der Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet.“

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Religionszugehörigkeit des Ehegatten“ durch die Wörter „rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft“ und die Wörter „Pflege- und Stiefeltern“ durch „Stiefeltern“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 548)“ der Satzteil „, das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist.“ eingefügt.

ee) Nummer 5 wird aufgehoben.

ff) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebe-

nengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, bezeichneten Gebieten stammen.“

gg) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „vom 22. Juli 1982, zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990“ durch die Wörter „vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404)“ ersetzt.

hh) In Nummer 8 werden das Wort „Landesbelegungsgesetz“ durch das Wort „Landesbelegungsbindungsgesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „(GVOBl. M-V S. 661)“ der Satzteil „, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 358),“ eingefügt.

ii) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.“

jj) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.“

kk) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. für die Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist.“

ll) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Informationsregister, Vermittlungsstelle**

(1) Das Land richtet ein Informationsregister für Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen nach § 31, an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach § 32 und die automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 34a ein. Die Daten sind im Informationsregister getrennt nach Meldebehörden zu speichern. Die Meldebehörden übermitteln über das einheitliche Verwaltungsnetz des Landes (Corporate Network LAVINE) die in § 3 Abs. 2 Nr. 10 und § 31 Abs. 1 Satz 1, für Datenübermittlungen nach § 32 auch die in § 3 Abs. 1 Nr. 11, 15 und 16 genannten Daten der örtlichen Melderegister an das Informationsregister und aktualisieren diese fortlaufend.

(2) Die Daten dürfen für Datenübermittlungen nach § 31, § 32 und die Erteilung von automatisierten Melderegisterauskünften nach § 34a im Informationsregister nur nach Meldebehörden getrennt verarbeitet werden. Datenabrufe, die über den Umfang einer einfachen Melderegisterauskunft hinausgehen, sind für ein Jahr zu protokollieren und dürfen für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet und genutzt werden.

(3) Das Informationsregister ist kostendeckend zu betreiben. Der zusätzliche Aufwand, der durch den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung des Informationsregisters entsteht, ist bei der Festlegung der Gebühren zu berücksichtigen. Die Einnahmen aus den Gebühren stehen den Kommunen zu, soweit sie nicht gemäß Satz 2 zur Deckung des Aufwands des Informationsregisters einzusetzen sind. Spätestens 24 Monate nach Inbetriebnahme des Informationsregisters sind die Kostenfolgen für das Informationsregister und für die Meldebehörden mit den kommunalen Landesverbänden nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 91 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung erneut zu überprüfen.

(4) Das Land richtet zur Gewährleistung der überörtlichen elektronischen Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden, insbesondere auch in die anderen Bundesländer, eine Vermittlungsstelle ein. Deren Aufgaben umfasst auch die Entgegennahme und Weiterleitung der Anmeldungen. Die Meldebehörden können der Vermittlungsstelle mit deren Einverständnis entgeltlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung (§ 4 des Landesdatenschutzgesetzes) weitere Aufgaben übertragen.“

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Regelungen über Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen nach § 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen, die in § 3 Abs. 2 Nr. 11 genannte Angabe nur an das Bundesamt für Finanzen und in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personen, die bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörde handeln, dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz wird nach den Wörtern „Recht auf“ das Wort „unentgeltliche“ eingefügt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „, die auf Antrag schriftlich zu erteilen ist“ gestrichen.

c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Berichtigung“ die Wörter „und Ergänzung“ eingefügt, nach dem Wort „unrichtig“ die Wörter „oder unvollständig“ eingefügt und der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 1)“ ersetzt.

d) Nummer 3 wird aufgehoben.

e) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 34 Abs. 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 5 und 7“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Auskunft an den Betroffenen
(zu § 8 Melderechtsrahmengesetz)**

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) Die Auskunft kann durch elektronische Datenübertragung über das Internet erteilt werden, wenn die anfragende Person eindeutig identifiziert worden ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen verschlüsselt übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem

Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zu führen. § 34a Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner.

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, nicht gestattet werden darf.

2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes.“

10. § 10 wird aufgehoben.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten sind auch zu löschen, wenn sie unrichtig sind und keine Kenntnis von den richtigen Daten erlangt werden konnte.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „... Eltern von Kindern nach Nummer 15“ gestrichen.

bbb) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Nebenzahlung.“ die Wörter „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland.“ angefügt.

ccc) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft.“

ddd) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

eee) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag).“

fff) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Wörter „und Seriennummer“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nr. 1“ das Wort „und“ gestrichen, ein Komma eingefügt sowie nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „und Nr. 9“ eingefügt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „besonders“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Namen“ die Wörter „... des Tages und Ortes der Geburt“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die meldepflichtige Person kann sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen; in diesem Fall muss die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 9 des

Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

13. § 14 wird aufgehoben.

14. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Mehrere Wohnungen
(zu § 12 Melderechtsrahmengesetz)**

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist und welche weiteren Wohnungen er hat. Er hat jede Änderung der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.“

15. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17
Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
(zu § 11 Melderechtsrahmengesetz)**

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben. Der Meldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden.

(2) Wird das Melderegister automatisch geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins oder der Änderungsmitteilung abgesehen werden, wenn die Meldepflichtigen persönlich bei der Meldebehörde erscheinen und den Ausdruck der Daten erhalten, die von ihnen erhoben werden.

(3) Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich der Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.

(4) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann der Meldepflichtige auch ein Meldeformular einer Meldebehörde elektronisch ausfüllen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen an die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) übermitteln. Damit wird diese ermächtigt, die bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern.

(5) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 anzufordern. § 5 Abs. 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2005 geändert worden ist (BGBl. I S. 2171), findet entsprechende Anwendung. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde.

(6) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuches strafbewehrt ist.

(7) Der Meldepflichtige erhält unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung).“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4“ durch „§ 17 Abs. 7“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird aufgehoben.

17. Dem § 19 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 13 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.“

18. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20
Rechte und Pflichten des Wohnungsgebers
(zu § 11 Melderechtsrahmengesetz)**

Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungs-

geber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von ihnen Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben sowie Tag des Ein- oder Auszuges. Bei Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 22) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.“

19. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters (zu § 4a Melderechtsrahmengesetz)

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung); andernfalls sind unrichtige Daten zu löschen. Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 31 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

21. In § 23 Nr. 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

22. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Ausnahmen von der Meldepflicht (zu § 15 Melderechtsrahmengesetz)

Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht,
 - a) um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1465) zu leisten,
 - b) um Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) zu leisten,
 - c) um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) zu erbringen oder
 - d) um Polizeivollzugsdienst zu leisten,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerausdruck wie folgt neu gefasst:

„(zu §§ 15 und 16 Melderechtsrahmengesetz)“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind, gilt eine Frist von zwei Monaten. Die Ausnahme von der Meldepflicht gilt nicht für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige Durchgangsunterkunft beziehen.“

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Entlassung mitzuteilen“ die Wörter „; die Betroffenen sind zu unterrichten“ eingefügt.

- e) In Absatz 3 Satz 1 wird nach „§ 30 Abs. 1“ die Angabe „und im Falle des § 31 Abs. 3“ eingefügt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb der Frist nach § 27 Abs. 4 erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte und liegt der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein dort noch vor, reicht es aus, wenn die beherbergte Person einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 versehenen besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Zwecke der Erhebung des Kurbeitrages nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und für die Fremdenverkehrsstatistik dürfen weitere Angaben erhoben und Durchschriften der Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall ist der Meldepflichtige im Meldeschein darauf hinzuweisen.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. die Staatsangehörigkeiten und“

27. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

**Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
(zu § 17 Melderechtsrahmengesetz)**

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung); dies

gilt auch in den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 22 Abs. 2 Satz 2. Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde mittels vorausgefülltem Meldeschein nach § 17 Abs. 4 angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde über den Vollzug der Anmeldung sowie über die abweichenden Daten und die Meldebehörde der anderen Wohnungen durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 18 genannten Daten zu unterrichten. Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung durch Datenübertragung zu übermitteln; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung zu verarbeiten. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 9 und 10 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 10 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 5 und 7 hat die zuständige Meldebehörde die für die vorherige oder die neue Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(4) Soweit aufgrund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.

(5) Die Meldebehörden des Landes bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 der Vermittlungsstelle (§ 3a). Die Übermittlung der Daten erfolgt im landeseigenen Verwaltungsnetz des Landes.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,

7. Geschlecht.
 8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag).
 9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 gespeicherten Daten.
 10. gegenwärtige und frühere Anschriften. Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
 11. Tag des Ein- und Auszugs.
 12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
 13. Übermittlungssperren und
 14. Sterbetag und -ort.
- Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen
1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften
- im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zu Grunde gelegt werden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht, eine ausreichende Dokumentation des Übermittlungszweckes erfolgt und keine Übermittlungssperre nach § 32 Abs. 2 Satz 3 oder § 34 Abs. 5 und 7 vorliegt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 werden die Nummern 9 und 10 durch die folgenden Nummern 9 bis 12 ersetzt:
- „9. dem Bundeskriminalamt,
10. dem Generalbundesanwalt,
11. der Bundespolizei,
12. dem Zollfahndungsdienst“
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 7 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
- f) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Einrichtung automatisierter Verfahren, insbesondere Abrufverfahren, zur Datenübertragung an andere Stellen der Gemeinde oder des Amtes bedarf der Zulassung durch den Oberbürgermeister, den Bürgermeister oder den Amtsvorsteher, dabei sind die abrufberechtigten Stellen sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen.“
- g) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
- „(9) Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen des § 34 Abs. 5 und 7 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.“
- h) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
- „(10) Für die automatisierte Datenübermittlung nach den Absätzen 1. 4. 5 und 7 erfolgt die Datenübertragung aus dem Informationsregister (§ 3a).“
29. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:
1. Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen,
 4. Doktorgrad,
 5. Ordensnamen/Künstlernamen,
 6. Tag und Ort der Geburt,
 7. Geschlecht,
 8. Staatsangehörigkeiten,
 9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift. Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
 10. Tag des Ein- und Auszugs,

11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

12. Zahl der minderjährigen Kinder,

13. Übermittlungssperren,

14. Sterbetag und -ort.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „denjenigen“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 31 Abs. 1a gilt entsprechend.“

30. § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.

31. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,

2. Tag und Ort der Geburt,

3. gesetzlichen Vertreter,

4. Staatsangehörigkeiten,

5. frühere Anschriften,

6. Tag des Ein- und Auszugs,

7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,

8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,

9. Sterbetag und -ort.“

c) Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person

durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

32. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (zu § 21 Melderechtsrahmengesetz)

(1) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrages unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei sind die Anforderungen des Standards OSCI-XMeld in der jeweils gültigen Version für die einfache Melderegisterauskunft einzuhalten. Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde weist bei der Anmeldung sowie spätestens drei Monate vor Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin. Die Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft erfolgt über das Informationsregister (§ 3a).

(3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen. Wenn ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form

betrieben wird, bedarf es der Zulassung. Die Portale haben insbesondere die Aufgaben,

1. die Anfragenden zu registrieren;
2. die Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an die Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten;
3. die Antworten entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten;
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen;
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

33. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „von Gruppen“ eingefügt.

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

34. In § 36 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 bis 3, § 34a Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

35. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. als Eigentümer der Wohnung oder als Wohnunggeber, als Schiffseigner oder Reeder nicht der Auskunftspflicht nach § 20 nachkommt.“

36. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt VI Verordnungsermächtigungen“

37. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38 Verordnungsermächtigungen“

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Errichtung und den Betrieb des Informationsregisters nach § 3a einschließlich der zu regelnden Kostenfolgen, die nach den §§ 21, 22 des Landesdatenschutzgesetzes zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,

insbesondere zur nach Meldebehörden getrennten Speicherung der Daten, zur Verschlüsselung bei der Datenübertragung und der Protokollierung der Datenabrufe,

2. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung,
3. die Muster der besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27, die Zahl der Ausfertigungen und das Nähere über die Bereithaltung der Meldescheine sowie das Verfahren zur Einsichtnahme durch die Polizei,
4. das Verfahren der Datenübermittlungen nach § 9 Abs. 2,
5. das Verfahren der Anmeldung nach § 17 Abs. 3 und 4,
6. das Verfahren der Datenübermittlungen nach § 30 Abs. 1 bis 3, insbesondere die Art und die Form der zu übermittelnden Daten, sowie die Aufgaben der Vermittlungsstellen nach § 30 Abs. 5,
7. die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 5 im Rahmen von § 31 Abs. 1 und 2, wenn diese Übermittlung zur rechtmäßigen und zweckmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder des Datenempfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist,
8. die Zulassung von Abrufverfahren nach § 31 Abs. 7 im Rahmen von § 31 Abs. 1 und 2, soweit diese unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der Datenempfänger angemessen sind,
9. das Verfahren der automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 34a. Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen nach § 34a, die weiteren Aufgaben von Portalen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach § 4 Landesdatenschutzgesetz sowie die Festlegung von weiteren Datensicherungsmaßnahmen.“

38. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39 Übergangsbestimmung (zu § 24 Melderechtsrahmengesetz)“

Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 4 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, sofern bei der Meldebehörde die technischen Voraussetzungen für die Datenübertragung noch nicht vorliegen. Dies gilt auch für die Datenübermittlungen an das Informationsregister nach § 3a Abs. 1.“

39. §§ 40 bis 44 werden aufgehoben.

40. Der bisherige § 45 wird § 40 und die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40 In-Kraft-Treten“

Artikel 2 Änderung des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern²

Das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 605), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Kirchengaustritt; Kirchengaustritt“

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Kirchengaustritt; Kirchengaustritt“

(1) Den Austritt aus einer Kirche oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, den Austritt erklären. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung erforderlich. Eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

(2) Der Austritt ist mit bürgerlicher Wirkung gegenüber dem Standesbeamten zu erklären. Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Erklärende zu unterschreiben hat. Die schriftliche Austrittserklärung muss öffentlich beglaubigt sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht erforderlich.

(4) Die mündliche Erklärung wird mit der Abgabe, die schriftliche mit dem Zugang beim zuständigen Standesbeamten wirksam. Der Standesbeamte hat dem Ausgetretenen unverzüglich eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung muss das Datum des Austritts und die zu unterrichtenden Stellen gemäß Absatz 5 enthalten.

(5) Der Standesbeamte unterrichtet innerhalb einer Woche schriftlich

1. die betroffene Kirche oder Religionsgesellschaft,
2. die zuständige Meldebehörde,
3. das für den Ausgetretenen zuständige Finanzamt und
4. den das Familienbuch führenden Standesbeamten oder, falls ein solches nicht angelegt ist, den Standesbeamten, der das Heiratsbuch führt,

von der Austrittserklärung.

(6) Wer aus einer Kirche oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft in eine andere derartige Körperschaft übertreten will, kann bei der aufnehmenden Körperschaft den Übertritt erklären, sofern die beteiligten Körperschaften den Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Übertrittserklärung ist mündlich abzugeben und darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Erklärende zu unterschreiben hat. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht erforderlich.

(7) Die Vereinbarung nach Absatz 6 ist der Landesregierung anzuzeigen und wird an dem von ihr bezeichneten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer Veröffentlichung durch die Landesregierung, wirksam.

(8) Die in der Vereinbarung bestimmte Stelle der aufnehmenden Körperschaft hat dem nach Absatz 2 zuständigen Standesbeamten eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Der Übertritt wird mit dem Zugang der Mitteilung beim zuständigen Standesbeamten wirksam. Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Für das Verfahren vor dem Standesbeamten nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“

4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach § 12 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
6. § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) geändert worden ist, ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden.“

Artikel 3 Änderung des Landesverwaltungs- verfahrensgesetzes³

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), geändert durch § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Auswahl der Behörde“

- b) Nach der Angabe zu § 111 werden die Angaben zum 4. Hauptteil und zu den §§ 112 bis 116 wie folgt neu gefasst:

„4. Hauptteil (weggefallen)“

² Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 619 - 1

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 26. Februar 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 1

§ 112 (weggefallen)

§ 113 (weggefallen)

§ 114 (weggefallen)

§ 115 (weggefallen)

§ 116 (weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 122 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)“

2. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 102 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 708, 910), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVBl. M-V S. 535) geändert worden ist, bleibt unberührt.“

3. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Amtshilfe“

4. In § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1a wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), eine Vergütung“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

7. In § 95 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3218) geändert worden ist.“ gestrichen.

8. In § 96 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1019)“ durch das Wort „Zustellungsvordruckverordnung“ ersetzt.

9. In § 108 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 107“ ersetzt.

10. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866)“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in der Rechtsverordnung nach Satz 1 als zuständig bestimmten Vollstreckungsbehörden können die Durchführung ihrer Aufgaben auf andere in der Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgeführte Vollstreckungsbehörden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Halbsatz „... die nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist.“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ist die ersuchende Behörde selbst Vollstreckungsbehörde, ist sie von der Zahlung nach Satz 1 befreit, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen getroffen werden.“

11. Die Überschrift „§ 122 (In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten)“ wird durch die Überschrift „§ 122 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes⁴

Das Landesverwaltungskostengesetz vom 4. Oktober 1991 (GVBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. M-V S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für nichtthoheitliche Tätigkeiten der in Verwaltungssachen oder in sonstigen öffentlichen Angelegenheiten handelnden Sachverständigen und Prüfer einer Behörde gemäß § 1 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann durch Kostenverordnung die Erhebung von Sachverständigengebühren vorgesehen werden. Die Vorschriften dieses und des 3. Abschnittes mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen allgemeiner Art mit ressortübergreifender Bedeutung eine allgemeine Kostenverordnung durch Rechtsverordnung zu erlassen.“

⁴ Ändert Gesetz vom 4. Oktober 1991: GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477)“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen oder Vergütungen. Erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre;“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ebenso kann bestimmt werden, dass andere als in Satz 2 bezeichnete Kosten als Auslagen nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach fünf Jahren.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 5

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesmeldegesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

112/2006

Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Vorschriften

Vom 10. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen
(Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V)

Artikel 2
Änderung des Landeswahlgesetzes

Artikel 3
Änderung der Landeswahlordnung

Artikel 4
Änderung der Kommunalverfassung

Artikel 5
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 6
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst

Artikel 7
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst

Artikel 8
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer Veterinärdienst

Artikel 9 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Lebensmittelkontrolldienst	Artikel 16 Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung
Artikel 10 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft	Artikel 17 Änderung der Rettungssanitäterausbildungsverordnung
Artikel 11 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Fischereiverwaltungsdienst	Artikel 18 Änderung des Kurortgesetzes
Artikel 12 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des höheren und gehobenen Forstdienstes in Mecklenburg-Vorpommern	Artikel 19 Änderung des Landeshochschulgesetzes
Artikel 13 Änderung der OP-Weiterbildungsverordnung	Artikel 20 Änderung des Schulgesetzes
Artikel 14 Änderung der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege und Anästhesie	Artikel 21 Änderung des Landesplanungsgesetzes
Artikel 15 Änderung der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung	Artikel 22 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
	Artikel 23 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern
	Artikel 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1

Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 9

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Behinderung
- § 4 Frauen mit Behinderungen
- § 5 Benachteiligung
- § 6 Barrierefreiheit

Abschnitt 2 Maßnahmen zur Gleichstellung, Teilhabe, Integration und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Zielvereinbarungen
- § 10 Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen

- § 11 Gebärdensprache und Kommunikationshilfen
- § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 13 Barrierefreie Informationstechnik
- § 14 Ausgleichsregelung
- § 15 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage, Vertretungsbefugnis

Abschnitt 3 Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

- § 16 Ziel
- § 17 Aufgaben
- § 18 Befugnisse
- § 19 Mitglieder
- § 20 Vorsitz
- § 21 Sitzungen
- § 22 Beschlüsse
- § 23 Entschädigung
- § 24 Geschäftsstelle

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen; dabei ist besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

(2) Zur Erreichung des Zieles dieses Gesetzes sollen die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen mit den Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen nach § 10 zusammenarbeiten.

(3) Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungen des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie der ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts halten oder erwerben, haben sie darauf hinzuwirken, dass die Grundzüge dieses Gesetzes auch von den juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Beteiligung besteht, beachtet werden.

§ 3 Behinderung

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4 Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 5 Benachteiligung

Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund

unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

§ 6 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Abschnitt 2 Maßnahmen zur Gleichstellung, Teilhabe, Integration und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen von den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gegenüber Menschen ohne Behinderungen nicht benachteiligt werden. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig.

(2) Macht ein Mensch mit Behinderungen eine Benachteiligung im Sinne von § 5 durch eine Stelle nach § 2 Abs. 1 glaubhaft, so muss jene beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für die Benachteiligung zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bedingte, sachliche Gründe vorliegen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.

(3) Empfänger öffentlicher Zuwendungen sollen nach Maßgabe der geltenden haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen des Landes auf die Förderung des Gesetzeszieles hinwirken.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Hinsichtlich der Herstellung der Barrierefreiheit von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gilt § 52 (ab dem 1. September 2006: § 50) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

§ 9 Zielvereinbarungen

(1) Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Zielvereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das vom Landesamt für Gesundheit und Soziales geführt wird.

§ 10 Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Rechtsfähige Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen sind durch ihre Struktur und demokratische Wahlen als Interessenvertretung der Betroffenen legitimiert.

(2) Das Land erkennt das Recht der rechtsfähigen Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen an, sich auf Landesebene, in den Regionen und lokal zu organisieren und zu vertreten. Insbesondere wird das Land darauf hinwirken, dass die Rolle der Selbsthilfeorganisationen ausgebaut und gefestigt wird, ihr Einfluss im Gemeinwesen, bei der Planung und Evaluierung von Diensten und Maßnahmen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen berühren, wirksam bleiben und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen kann.

(3) Rechtsfähige Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen, die individuelle, personenbezogene Beratung und Hilfe anbieten, können nach Maßgabe des Haushaltes gefördert werden.

§ 11 Gebärdensprache und Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 das Recht, mit den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verfahren erforderlich ist. Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen. Die notwendigen Aufwendungen werden vom Land getragen.

Kann eine von den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen bestimmte und nicht gesetzlich vorgegebene Frist nicht eingehalten werden, weil ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnte, ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Sozialministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen sowie das Verfahren zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen durch das Land und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 2 anzusehen sind.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 muss bis zum 31. Juli 2007 in Kraft treten.

§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener Menschen mit Behinderungen schrittweise zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen die in Satz 1 genannten Dokumente ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verfahren erforderlich ist.

(2) Das Sozialministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltschaftsorganisatorischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 muss bis zum 31. Juli 2007 in Kraft treten.

§ 13 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten

Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Absatz 3 zu erlassenen Rechtsverordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Amtliche Informationen sollen schrittweise mit Mitteln der Informationstechnik barrierefrei veröffentlicht werden, soweit sie nicht in einer anderen für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbaren Form zugänglich sind.

(3) Das Sozialministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten Näheres über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik nach Absatz 1 und legt die dabei anzuwendenden technischen Standards fest.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 muss bis zum 31. Juli 2007 in Kraft treten.

§ 14 Ausgleichsregelung

(1) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 12 und 13 wird den kreisfreien Städten, Landkreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden ein Ausgleichsbetrag von jährlich 20 300 Euro gewährt. Dieser Betrag wird anteilig wie folgt verteilt:

1. Die kreisfreien Städte erhalten den Anteil an dem Betrag entsprechend dem Anteil ihrer Einwohnerzahl bezogen auf die Zahl der Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die Landkreise und die Ämter und amtsfreien Gemeinden erhalten den Anteil an dem Betrag entsprechend dem Anteil ihrer Einwohnerzahl bezogen auf die Zahl der Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern je zur Hälfte.

Die Ermittlung der Einwohnerzahl richtet sich nach § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Auszahlung der Zuweisungen wird in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird im Jahr 2007 für die Jahre 2006 und 2007 ein Ausgleichsbetrag von 28 758 Euro gewährt.

(3) Die Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 sowie deren Verteilung sind spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.

(4) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium, die Ausgleichsbeträge und deren Verteilung unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung anzupassen.

(5) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. März 2009 über die Kostenfolgen dieses Gesetzes.

§ 15 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage, Vertretungsbefugnis

(1) Ein nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), der zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, anerkannter Verband, dessen mecklenburg-vorpommerscher Landesverband oder ein nach Absatz 5 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, bei dem zuständigen Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 die Feststellung beantragen, dass dieser gegen

1. das Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot nach § 7 Abs. 1 oder
2. seine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 8, 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 und 2

verstoßen hat. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Über den Antrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden. Gegen den Verwaltungsakt stehen dem Verband die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlassen worden ist.

(2) Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist die Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 1 Satz 3 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

(3) Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach § 7 Abs. 1, §§ 8, 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 und 2 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den betroffenen Menschen selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange über einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht bestandskräftig entschieden worden ist oder die Klage eines Verbandes gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 1 Satz 3 rechtskräftig ist oder wenn über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig beantragt oder anhängig gemacht werden.

(5) Das Sozialministerium erkennt auf Antrag einen Verband nach Absatz 1 Satz 1 an. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu vertreten,

3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist.
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416) geändert worden ist, von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Abschnitt 3 **Rat für Integrationsförderung von** **Menschen mit Behinderungen und** **chronischen Erkrankungen**

§ 16 **Ziel**

Bei der Landesregierung ist ein Rat für Integrationsförderung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförderrat) eingerichtet. Ziel der Arbeit des Integrationsfödrates ist es, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen herzustellen. Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen.

§ 17 **Aufgaben**

(1) Der Integrationsförderrat unterstützt und berät die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen.

(2) Der Integrationsförderrat erstattet der Landesregierung jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht enthält Schlussfolgerungen und Schwerpunkte für die weitere Arbeit der Landesregierung. Die Landesregierung hat zeitnah dem Landtag diesen Bericht zuzuleiten und über Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen des Integrationsfödrates zu unterrichten.

§ 18 **Befugnisse**

(1) Der Integrationsförderrat ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu beseitigen und zu verhindern. Diese prüft die Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Integrationsförderrat zu unterrichten. Er arbeitet mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie anderen Institutionen und Organisationen,

die sich mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen befassen, zusammen.

(2) Der Integrationsfödrat ist von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen, anzuhören. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Regelungen wird er beratend einbezogen und ist befugt, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

(3) Der Integrationsfödrat kann der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen geben und diesbezüglich beratend tätig werden.

(4) Die Landesregierung teilt dem Integrationsfödrat unverzüglich die Gründe für das Nichtrealisieren von Empfehlungen und Vorschlägen des Integrationsfödrates mit.

(5) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Integrationsfödrat auch öffentliche Erklärungen abgeben.

§ 19 **Mitglieder**

(1) Dem Integrationsfödrat gehören als Mitglieder an:

1. sieben Vertreter der Behindertenverbände,
2. je ein Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung, des Wirtschaftsministeriums, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung und des Sozialministeriums,
3. ein Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
4. ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
5. je ein Vertreter des Sozialverbandes Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Für die Benennung der Mitglieder und der Stellvertreter gelten folgende Regelungen:

1. Die sieben Vertreter und deren Stellvertreter nach Absatz 1 Nr. 1 werden von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Allgemeinen Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V. benannt.
2. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Institutionen benannt.

3. Es ist darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen oder deren Angehörige als Mitglieder benannt werden. Behörden, Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder entsenden, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Behörden, Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied entsenden, müssen für mindestens jede zweite Amtszeit eine Frau entsenden.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren durch die Landesregierung berufen. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 oder ein Stellvertreter nach Absatz 2 vorzeitig aus, so ist von der benennenden Stelle ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter für die Restdauer der Berufungsperiode zu benennen.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Integrationsförderrats und ihrer Stellvertreter ist ehrenamtlich.

§ 20 Vorsitz

(1) Der Integrationsförderrat wählt aus seiner Mitte in je einem Wahlgang einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 22 Satz 1 gilt entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter erhält.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Integrationsförderrat nach außen und leitet die Sitzungen.

§ 21 Sitzungen

(1) Der Integrationsförderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Integrationsförderrats sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen hergestellt werden. Zu den Sitzungen können Sachverständige, andere sachkundige Personen sowie Vertreter von Verbänden hinzugezogen werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Integrationsförderrats und andere Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet. Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglied des Integrationsförderrats sind, sind mit der Versendung der Unterlagen und zu Sitzungsbeginn darauf hinzuweisen.

§ 22 Beschlüsse

Der Integrationsförderrat ist beschlussfähig, wenn mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen geladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der

Mitglieder des Integrationsförderrates. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, ist eine neue Sitzung zur Beratung desselben Gegenstandes mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche von dem Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende hat auf die Beschlussunfähigkeit der vorhergehenden Sitzung in der Einladung hinzuweisen. Der erneut einberufende Integrationsförderrat ist in seiner zweiten Sitzung mit der Zahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschlussfähig. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

§ 23 Entschädigung

Über Entschädigungen entscheidet der Integrationsförderrat im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die Höhe der Reisekosten sind die Regelungen des Landesreisekostengesetzes zu Grunde zu legen.

§ 24 Geschäftsstelle

Der Integrationsförderrat verfügt über eine bei der Landesregierung eingerichtete Geschäftsstelle.

Artikel 2 Änderung des Landeswahlgesetzes¹

Dem § 55 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Blindenvereinen werden die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben erstattet.“

Artikel 3 Änderung der Landeswahlordnung²

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 281, 382), geändert durch die Verordnung vom 27. August 2002 (GVOBl. M-V S. 571), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Wahlräume

(1) Die Gemeindewahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen geeigneten Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 4. Januar 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 2

² Ändert VO i. d. F. d. B. vom 24. Mai 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 2 - 4

(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

4. In der Anlage 2 Nr. 3 werden die Wörter „körperliches Gebrechen“ durch die Wörter „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt.

5. In der Anlage 3 Nr. 5.1 Buchstabe c werden die Wörter „eines körperlichen Gebrechens“ durch die Wörter „einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

6. Die Anlage 5 (Rückseite des Wahlscheins) wird nach der Überschrift „Stimmabgabe behinderter Personen“ wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „körperlichen Gebrechens“ durch die Wörter „körperlicher Beeinträchtigung“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „gehinderten“ durch das Wort „behinderten“ ersetzt.

7. In der Anlage 25 Nr. 2.7 Satz 6 werden die Wörter „körperlichen Gebrechens“ durch die Wörter „körperlicher Beeinträchtigung“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Kommunalverfassung³**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Behindertenbeiräte“

b) Nach der Angabe zu § 118 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 118a Behindertenbeiräte“

2. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a **Behindertenbeiräte**

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit tragen die Gemeinden dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Die Gemeinden können hierfür Beiräte oder Beauftragte bestellen.“

3. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a **Behindertenbeiräte**

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit tragen die Landkreise dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Die Landkreise können hierfür Beiräte oder Beauftragte bestellen.“

Artikel 5 **Änderung des Landesbeamtengesetzes⁴**

§ 9 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Von schwerbehinderten Bewerbern darf für die Teilnahme am Auswahlverfahren nur das Mindestmaß der durch ihre Behinderung eingeschränkten Eignung verlangt werden. Bei gleicher Eignung sollen schwerbehinderte Menschen vorrangig berücksichtigt werden.“

Artikel 6 **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst⁵**

§ 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 165) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Referendare mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Schwer-

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 8. Juni 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2

⁴ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. Juli 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4

⁵ Ändert LVO i. d. F. d. B. vom 4. Februar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 13

behindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst⁶

§ 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst vom 27. November 1996 (GVOBl. M-V S. 649) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Referendare mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer Veterinärdienst⁷

§ 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer Veterinärdienst vom 29. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 85) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Referendare mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Lebensmittelkontrolldienst⁸

Dem § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Lebensmittelkontrolldienst vom 30. September 1998 (GVOBl. M-V S. 834), die durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 249) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Anwärter mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 10

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft⁹

§ 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft vom 22. Dezember 1998 (GVOBl. M-V 1999 S. 140) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Anwärter mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Fischereiverwaltungsdienst¹⁰

§ 12 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Fischereiverwaltungsdienst vom 22. Dezember 1998 (GVOBl. M-V 1999 S. 150), die durch die Verordnung vom 24. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Anwärter mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des höheren und gehobenen Forstdienstes in Mecklenburg-Vorpommern¹¹

Dem § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des höheren und gehobenen Forstdienstes in Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 2005 (GVOBl. M-V S. 650) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Anwärter mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Ausbildungsleiter. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.“

⁶ Ändert VO vom 27. November 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 18

⁷ Ändert VO vom 29. Dezember 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 26

⁸ Ändert VO vom 30. September 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 30

⁹ Ändert VO vom 22. Dezember 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 33

¹⁰ Ändert VO vom 22. Dezember 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 34

¹¹ Ändert VO vom 30. November 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 51

Artikel 13 **Änderung der OP-Weiterbildungsverordnung¹²**

§ 6 der OP-Weiterbildungsverordnung vom 9. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 270), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 2006 (GVOBl. M-V S. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Weiterzubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 14 **Änderung der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege und Anästhesie¹³**

§ 6 der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege und Anästhesie vom 10. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 329), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. März 2006 (GVOBl. M-V S. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Weiterzubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 15 **Änderung der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung¹⁴**

§ 7 der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung vom 10. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 340), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 2006 (GVOBl. M-V S. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Weiterzubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise und die Hausarbeit betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 16 **Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung¹⁵**

Dem § 6 der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Auszubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“

Artikel 17 **Änderung der Rettungssanitäterausbildungsverordnung¹⁶**

§ 7 der Rettungssanitäterausbildungsverordnung vom 19. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Auszubildende mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 18 **Änderung des Kurortgesetzes¹⁷**

Das Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. ein Verzeichnis der bestehenden Kur- oder Erholungseinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreien Zugänglichkeit und Lageplan.“

2. In § 9 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe l wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe m angefügt:

„m) des Integrationsförderrates.“

Artikel 19 **Änderung des Landeshochschulgesetzes¹⁸**

Das Landeshochschulgesetz vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) sowie durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148), wird wie folgt geändert:

¹² Ändert VO vom 9. Mai 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 3 - 1

¹³ Ändert VO vom 10. Juli 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 3 - 2

¹⁴ Ändert VO vom 10. Juli 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 3 - 3

¹⁵ Ändert VO vom 16. August 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4 - 7

¹⁶ Ändert VO vom 19. Dezember 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2120 - 2 - 1

¹⁷ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 29. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127 - 1

¹⁸ Ändert Gesetz vom 5. Juli 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 13 werden die Absätze 5 bis 14.

2. In § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Nr. 19“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4“ ersetzt.

3. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 19 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 19.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die aufgrund einer Behinderung an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen, die Fristen für den Freiversuch nach Absatz 3 sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen nach § 37 Abs. 1 Satz 4 vorsehen. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt; er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

Artikel 20**Änderung des Schulgesetzes¹⁹**

Dem § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Zusammenhang wirkt Schule daraufhin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden.“

Artikel 21**Änderung des Landesplanungsgesetzes²⁰**

§ 2 Nr. 5 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch die Artikel 2 und 2a des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560), wird wie folgt neu gefasst:

„Verkehrsanlagen und Kommunikationsnetze sollen so ausgebaut oder bei Notwendigkeit gebaut werden, dass sie, soweit möglich barrierefreie Lebensräume schaffend, alle Landesteile durch leistungsfähige Verbindungen erschließen und miteinander verbinden, die Randlage des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kompensieren und die Lagegunst des Landes in seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anbindung an Nord- und Osteuropa stärken.“

Artikel 22**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern²¹**

§ 11 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beim Neu- oder Ausbau von öffentlichen Straßen sollen die Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern sowie der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Mittel mit dem Ziel berücksichtigt werden, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 23**Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern²²**

Dem § 2 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Neu in Dienst gestellte Fahrzeuge und neu zu errichtende bauliche Anlagen sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten barrierefrei zugänglich und ausgestattet sein. Vorhandene Fahrzeuge, bauliche Anlagen und wesentliche Um- und Erweiterungsbauten sollen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Mittel barrierefrei gestaltet werden.“

¹⁹ Ändert Gesetz vom 13. Februar 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6

²⁰ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. Mai 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1

²¹ Ändert Gesetz vom 13. Januar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1

²² Ändert Gesetz vom 15. November 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9240 - 1

Artikel 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Integrationsförderratsgesetz vom 13. Juni 2000 (GVObI. M-V S. 264) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 10. Juli 2006

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke

Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm

Der Wirtschaftsminister
Dr. Otto Ebnet

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

113/2006 Drittes Gesetz zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes*

Vom 10. Juli 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gleichstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 697), geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Außerdem werden eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin für den Bereich der öffentlichen Schulen auf der Ebene des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewählt. Für den Bereich des zentralen Personalmanagements im Finanzministerium werden eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte vertritt die Interessen der weiblichen Beschäftigten bei allen Entscheidungen des

zentralen Personalmanagements, für die nicht eine andere Gleichstellungsbeauftragte zuständig ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten beim zentralen Personalmanagement sind die Gleichstellungsbeauftragten der Staatskanzlei, der Landesministerien und ihrer nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme des Schuldienstes und des Polizeivollzugsdienstes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 27. Juli 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 203 - 1

bb) In Satz 3 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar zur Gleichstellungsbeauftragten beim zentralen Personalmanagement sind alle Gleichstellungsbeauftragten, die nach Absatz 2 Satz 4 wahlberechtigt sind.“

d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten beim zentralen Personalmanagement findet zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung statt.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Es wird eine Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung gebildet, die sich aus je einem Mitglied pro Geschäftsbereich der Landesregierung zusammensetzt. Die Gleichstellungsbeauftragten jedes Geschäftsbereiches wählen je ein Mitglied in

die Arbeitsgemeinschaft. Die Wahl findet im Anschluss an die Wahlen zur Personalvertretung statt. Die erstmalige Wahl findet unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes statt.

Im Übrigen gelten § 11 Abs. 4 und 7 für die Wahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sinngemäß. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung in Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehen; zu geplanten Maßnahmen in diesen Angelegenheiten ist sie anzuhören. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten werden hierdurch nicht berührt. Die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung hat das Recht, die Zentrale Schlichtungsstelle Personalzuordnung anzurufen.“

c) Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden die Absätze 11 bis 13.

3. § 13 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 wird mit einer Stelle freigestellt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

103/2006

Viertes Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes*

Vom 10. Juli 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194, 221) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 34 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 34a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation

§ 34b Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln“

b) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Datenabgleich zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen“

c) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44 Rasterfahndung“

d) Nach der Angabe zu § 45 wird die Angabe zu Unterabschnitt 3 wie folgt neu gefasst:

„Unterabschnitt 3:

Prüffristen und Beschreibung von Verfahren (§§ 46, 47)“

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. März 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 1

- e) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 47 Verfahren“
- f) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 53 Durchsuchung und Untersuchung von Personen“
- g) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 116 Außer-Kraft-Treten“
2. Nach § 27 Abs. 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:
„Im Übrigen ist eine Aufzeichnung von Anrufen zulässig, soweit sie zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung, die Aufzeichnungen nach Satz 2 spätestens nach einer Woche zu löschen. Dies gilt nicht, sofern die Daten zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgaben benötigt werden.“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Öffentlich zugängliche Orte dürfen offen mit technischen Mitteln zur Bildüberwachung beobachtet werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen offen Bilder aufgenommen werden, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen offen an oder in den in § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Objekten angefertigt werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder andere darin befindliche Sachen gefährdet sind. Die Maßnahmen nach Satz 1 bis 3 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Sie bedürfen der Anordnung durch den Behördenleiter. Über die Anordnung nach Satz 1, 2 oder 3 ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.“
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 sind spätestens eine Woche nach ihrer Erhebung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 49) begehen wird.
(5) Die Polizei kann zur Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel in oder an Fahrzeugen der Polizei herstellen. Der Einsatz der optisch-technischen Mittel ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Bildaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens am Ende der Dienstschicht, zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.“
4. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „der durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zugelassenen“ gestrichen und das Wort „technischen“ durch das Wort „technischer“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Aus einem mittels Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53, 53a der Strafprozessordnung kann die Polizei personenbezogene Daten mit technischen Mitteln über Personen erheben, die für eine Gefahr verantwortlich sind, und unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 über andere Personen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Daten, die ausschließlich über andere als die in § 33 Abs. 2, 3 oder 6 genannten Personen erhoben worden sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die nach § 33 Abs. 2 erhobenen Daten zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Satz 1 gilt ferner nicht, soweit die nach § 33 Abs. 6 erhobenen Daten im Sinne des § 100d Abs. 6 der Strafprozessordnung verwendet werden dürfen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in oder aus Wohnungen nach § 33 Abs. 4 oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „4 und“ gestrichen.
- d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Entsprechend unterrichtet das Justizministerium dieses Gremium über die nach § 100c der Strafprozessordnung erfolgten Maßnahmen.“
6. Nach § 34 werden folgende §§ 34a und 34b eingefügt:
**„§ 34a
Datenerhebung durch Überwachung der
Telekommunikation**
(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. die für eine Gefahr Verantwortlichen, wenn dies zur Abwehr einer in einzelnen Fälle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben, Freiheit einer Person oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist,
2. Personen, wenn deren Leben oder Gesundheit gefährdet ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zweckes unvermeidbar ist. § 33 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich auf

1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,
2. die Telekommunikationsverbindungsdaten gemäß § 100g Abs. 3 der Strafprozessordnung oder
3. die Standortkennung einer Mobilfunkendeinrichtung

beziehen.

(3) Die Polizei kann zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 1 auch technische Mittel einsetzen, um die Geräte- und Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln, wenn die Durchführung der Maßnahme ohne die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer unmöglich oder wesentlich erschwert wäre. Durch den Einsatz technischer Mittel können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Telekommunikationsverbindungen unterbrochen oder verhindert werden. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen dabei nur unterbrochen oder verhindert werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

(4) Für die Anordnung der Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 3 gilt § 34 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, oder die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten muss. Die Anordnung ergeht schriftlich, sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 fortbestehen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Polizei auch Auskunft über die Telekommunikation in einem zurückliegenden Zeitraum verlangen. Für die Anordnung der Maßnahme gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistungen erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes

vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 170), und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung, Aufzeichnung, Unterbrechung und Verhinderung von Telekommunikation zu ermöglichen sowie Auskünfte über nähere Umstände der Telekommunikation zu erteilen. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 716, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, entschädigt.

(7) Sind die nach dieser Vorschrift durchgeführten Maßnahmen abgeschlossen, sind die Betroffenen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Ist wegen des die Maßnahme auslösenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Mit Ausnahme der Personen, gegen die sich die Maßnahme richtete, kann eine Unterrichtung mit richterlicher Zustimmung unterbleiben, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Im Fall des Satzes 4 gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt für die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren § 34 Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) Die durch Maßnahmen nach dieser Vorschrift erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verwendet werden zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, sowie zu dem Zweck der Verfolgung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation rechtfertigen. Die Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren. Personenbezogene Daten Dritter sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Im Übrigen findet für die erlangten personenbezogenen Daten § 45 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 1 und 2 Anwendung. Wird eine Löschung nach den Sätzen 4, 5 oder 6 vorgenommen, ist diese zu dokumentieren.

(9) § 34 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 34b

Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln

(1) In oder aus Wohnungen von Personen, die für eine Gefahr verantwortlich sind, kann die Polizei personenbezogene Daten mit technischen Mitteln über Personen erheben, die für eine Gefahr verantwortlich sind, und unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 über andere Personen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder

Freiheit einer Person unerlässlich ist. In oder aus Wohnungen von Personen, die nicht für eine Gefahr verantwortlich sind, ist die Datenerhebung nur zulässig, wenn die Gefahrenabwehr auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich wäre und dabei überwiegende Rechte und Pflichten der Personen nicht verletzt werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.

(3) Die Bild- und Tonüberwachung sowie die Aufzeichnung und die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei sind unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen, sie dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist die Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(4) Für die Datenerhebung aus einem mittels Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53, 53a der Strafprozessordnung gilt § 33 Abs. 6 entsprechend.

(5) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann der Behördenleiter die Maßnahme anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. § 34 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind insbesondere

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungspunkte,
 2. soweit bekannt Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
 3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
 4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und
 5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten
- zu bestimmen. Sie ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(6) Das anordnende Gericht ist über den Verlauf und die Ergebnisse zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der

Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 3 können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 3 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.

(7) Nach Absatz 1 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Die erlangten Daten dürfen nur verwendet werden zu Zwecken, zu denen sie erhoben wurden sowie zu dem Zweck der Verfolgung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen. Die Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

(8) Sind die nach dieser Vorschrift durchgeführten Maßnahmen abgeschlossen, sind die Betroffenen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Ist wegen des die Wohnraumüberwachung auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Mit Ausnahme der Personen, gegen die sich die Maßnahme richtete, kann eine Unterrichtung mit richterlicher Zustimmung unterbleiben, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Gegenüber solchen Personen, die sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten haben, kann die Benachrichtigung auch unterbleiben, wenn die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hat. Im Fall des Satzes 4 gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt für die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren § 34 Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(9) § 34 Abs. 7 gilt entsprechend.“

7. In § 40 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die vom Innenministerium durch Verwaltungsverschrift bestimmten“ gestrichen und das Wort „ausländischen“ durch das Wort „ausländische“ ersetzt.
8. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Verfahrensverzeichnis“ durch die Wörter „Die Beschreibung“ ersetzt.
9. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Datenabgleich zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen

(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen der §§ 27a, 29, 32 oder 33 Abs. 1 Nr. 1 im öffentlichen Verkehrsraum per-

sonenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 2 zulässig. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(2) Der Abgleich erhobener Kennzeichendaten mit anderen polizeilichen Dateien ist nur zulässig, soweit die Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehende Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.

(3) Erfasste Kennzeichendaten, die nach Durchführung des Datenabgleichs nicht im Fahndungsbestand oder in einer Datei gemäß Absatz 2 enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 44
Rasterfahndung“**

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Polizei kann von Behörden, anderen öffentlichen Stellen und von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen (Rasterfahndung), wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen personenbezogenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer anderen Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Strafverfahren erforderlich sind.“

11. Nach § 45 wird die Überschrift zu Unterabschnitt 3 wie folgt neu gefasst:

**„Unterabschnitt 3:
Prüffristen und Beschreibung von Verfahren“**

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 47
Verfahren“**

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jedes automatisierte Verfahren ist eine Beschreibung zu erstellen, in der neben den Vorgaben des § 18 des Landesdatenschutzgesetzes zusätzlich Prüffristen nach § 46 anzuordnen sind.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Verfahrensverzeichnis“ durch die Wörter „Die Beschreibung“ ersetzt.

13. § 49 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und d“ ersetzt.

b) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.“

14. In § 50 Abs. 6 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

15. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Polizei kann eine Person ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwenden.“

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Im Falle eines Antrags auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung endet die nach Satz 1 oder 2 verfügte polizeiliche Maßnahme bereits mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht informiert die Polizei über seine Entscheidung.“

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 53
Durchsuchung und Untersuchung
von Personen“**

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer lebenden oder verstorbenen Person, von der sich ergibt oder anzunehmen ist, dass sie krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig ist oder war, können Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zur Feststellung des Infektionsstatus angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es zu einer Übertragung von Krankheitserregern, wie insbesondere Hepatitis B, Hepatitis C oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV) auf eine andere Person gekommen

ist und bei dieser Person dadurch eine Gefahr für das Leben oder eine schwerwiegende Gesundheitsgefährdung besteht und die Kenntnis des Infektionsstatus zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Körperliche Untersuchungen und Eingriffe dürfen nur von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Vor einer Blutentnahme soll eine ärztliche Konsultation erfolgen. Körperliche Untersuchungen und Eingriffe sind ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Die Maßnahme bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Maßnahme anordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen über den Zweck dieses Gesetzes hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen verarbeitet und genutzt werden.“

17. § 64 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die empfangsberechtigte Person die Sache innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach schriftlich ergangener Anforderung nicht in Empfang nimmt oder“.

18. § 116 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 116
Außer-Kraft-Treten**

§ 32 Abs. 3 und 4, § 34a und § 43a treten mit Ablauf des 28. Juli 2011 außer Kraft.“

Artikel 2

Aufgrund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

104/2006

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen
für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V)**

Vom 10. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 7

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**§ 1
Grundsätze der Informationszugangsfreiheit**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Dies gilt für Personenvereinigungen entsprechend.

(3) Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt. Bei zulässigem Informationsantrag gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten;

2. Informationsträger: alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder automatisierter oder in sonstiger Form speichern können.

Nicht hierunter fallen Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden, für die sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für den Landtag, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, auch, wenn diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften ausführen.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle nach § 1 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde oder an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind.

(4) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden sowie Disziplinarbehörden,
2. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Behörde hat nach Wahl des Antragstellers schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Behörde auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Behörde auf diese Tatsache hin und teilt dem Antragsteller die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle mit.

(3) Die Behörde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung.

Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Behörde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(4) Die Behörde kann aus Kostengründen auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Landes, den inter- und supranationalen Beziehungen, den Beziehungen zum Bund oder zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereiten oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist,
4. das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann,
5. das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

§ 6 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(3) Nicht zugänglich sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

(4) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.

(5) Informationen, die nach den Absätzen 1 und 3 nicht gewährt werden konnten, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle.

(6) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.

(7) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn sich die Information aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt. Gleiches gilt, wenn die Informationen bereits bekannt oder bei Massenverfahren den Bevollmächtigten bereits zugegangen sind.

§ 7

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. die Betroffenen willigen ein,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
4. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die zuständige Behörde diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine sonstige wettbewerbsrelevante Information, die

ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommt, offenbart wird und der Betroffene nicht eingewilligt hat.

§ 9

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) In den Fällen der §§ 7 und 8 gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

§ 10

Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Im Fall des § 3 Abs. 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die Behörde zu beraten.

(3) Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Sind die Informationen bei der Behörde, bei der der Antrag gestellt worden ist, nicht oder nicht vollständig vorhanden, hat diese Behörde dem Antragsteller hinsichtlich der fehlenden Informationen unverzüglich die zuständige Behörde zu benennen, soweit ihr dies bekannt ist.

(4) Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), sowie bei Anträgen von mehr als 50 Personen, die das gleiche Informationsinteresse verfolgen, gelten die §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Aufforderung ortsüblich bekannt gemacht werden.

(5) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 bis 8 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

§ 11

Bescheidung des Antrags

(1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags zu bescheiden.

(2) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

(3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur teilweise, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

§ 12

Ablehnung des Antrags, Rechtsweg

(1) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie hierfür die Gründe und darüber hinaus mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist. Auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei hinzuweisen.

(2) Gegen die Ablehnung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist. Diese Behörde erlässt den Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher

Auskünfte. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach Absatz 1 die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren sowie der Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 14

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Rechtsaufsicht

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, hat das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser erhält insoweit die Funktion eines Beauftragten für Informationsfreiheit. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz und die Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 15

Bericht und Evaluierung

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zwei Jahre vor Außer-Kraft-Treten über die Anwendung des Gesetzes. Der Landtag wird das Gesetz ein Jahr vor Außer-Kraft-Treten evaluieren.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2011 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 10. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

111/2006

**Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie
(Landes-SUP-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – LSUPUG M-V)***

Vom 14. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landes-UVP-Gesetzes¹**

Das Landes-UVP-Gesetz vom 9. August 2002 (GVBl. M-V S. 531, 631), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „sowie bei bestimmten Plänen und Programmen“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)“ eingefügt.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen

- a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben.
- b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

so früh wie möglich berücksichtigt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.“

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder

Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218)“ durch die Wörter „nach den Bestimmungen des Landes über den Zugang zu Umweltinformationen“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „Für das“ das Wort „erstmalige“ und nach dem Wort „Überschreiten“ die Wörter „und jedes weitere Überschreiten“ eingefügt.

4. Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4

Anwendungsbereich, Feststellung der SUP-Pflicht

(1) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, sowie für sonstige Pläne und Programme, für die nach den Absätzen 3 bis 5 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

(2) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den Absätzen 3 bis 5 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Die Feststellung nach Satz 1 ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 vorgenommen worden ist, der Öffent-

Anl. 3

* Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Umsetzung der Artikel 2 und 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

¹ Ändert Gesetz vom 9. August 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 8

lichkeit nach den Bestimmungen des Landes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

(3) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind oder
2. in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 oder der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben einen Rahmen setzen.

Bei nicht unter Satz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Satz 4 bis 6 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 4 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sind bei der Vorprüfung zu beteiligen.

(4) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist.

(5) Werden Pläne und Programme nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von Absatz 3 Satz 4 bis 6 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat."

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch das Wort „Umweltprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Anforderungen an eine Umweltprüfung, das anzuwendende Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder die Annahme des Plans oder Programms und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Satz 2, des Teils 2 Abschnitt 2, des Teils 3 Abschnitt 2 und des Teils 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zu dem Gesetz ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. § 4 Abs. 5 bis 7, § 7 Abs. 2 bis 4, § 9 Abs. 3 und 5 Satz 2 und § 20a Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560), bleiben unberührt.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und ihm werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 29. Juli 2006 erfolgt. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(4) Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 4 und 5.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Nummer 15 Buchstabe a wird in der Spalte 2 wie folgt gefasst:
„die mit einem Ausbau nach § 31 WHG verbunden ist“.
- b) Die Angabe zu Nummer 17 wird in der Spalte 2 wie folgt gefasst:
„Sonstige Ausbaumaßnahmen (§ 31 WHG)“.
- c) In der Angabe zu Nummer 25 werden in der Spalte 2 die Wörter „und sonstigen Abgrabungen“ gestrichen.
- d) In der Angabe zu Nummer 30 werden in der Spalte 2 die Wörter „für den kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wurde.“ gestrichen.
- e) Die Nummer 31 wird aufgehoben.

8. Nach Anlage 2 werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1)

Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 4 Abs. 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder des Programms mit obligatorischer Strategischer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 1

Nr.	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1
1.1	Naturparkpläne nach § 24 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes
1.2	Forstliche Rahmenpläne nach § 9 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2
2.1	Wasserwirtschaftliche Sonderpläne nach § 131 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 4

(zu § 4 Abs. 3 Satz 4)

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst,
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme,
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

- den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen),
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
- Gebiete nach Nummer 2 Buchstabe c der Anlage 2.²

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes²

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Die Angabe zu § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Raumentwicklungsprogramme“
- Die Angabe zu § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Wirkung der Raumentwicklungsprogramme“
- Die Angabe zu § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Inhalt des Landesraumentwicklungsprogramms“
- Die Angabe zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms“
- Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 8 Inhalt der regionalen Raumentwicklungsprogramme“
- Die Angabe zu § 9 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 9 Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme“
- Nach § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Stadt-Umland-Räume“
- Nach § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme“

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. Mai 1998: GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - I

- i) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 21 Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnektivitätsgrundsatzes“
- j) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe angefügt:
 „§ 22 In-Kraft-Treten“
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „1. eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, die den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Rechnung trägt; dazu zählt auch die Ausweisung geeigneter Gebiete zur Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich,“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Raumordnung und Landesplanung haben darauf hinzuwirken, dass in der Europäischen Union sowie bei der Raumordnung und den raumbedeutsamen Fachplanungen des Bundes einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und der Länder den Belangen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen wird.“
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 2081)“ durch den Satzteil „(BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746),“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Dabei soll auch der Verwirklichung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung getragen werden.“
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“, das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ und die Wörter „regionale Raumordnungsprogramme“ durch die Wörter „regionale Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsprogrammen“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogrammen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „fortgeschrieben“ durch die Wörter „geändert oder ergänzt“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) In Absatz 4 wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
 - f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 9 angefügt:
 „(5) Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Raumentwicklungsprogramme ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des Raumentwicklungsprogramms ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die oberste Landesplanungsbehörde oder die regionalen Planungsverbände legen dazu für jedes Raumentwicklungsprogramm fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Umweltbericht werden die vernünftigen Alternativen unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke, der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumentwicklungsprogramms, entsprechend dem Planungsstand, ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen sind die im Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) genannten Angaben zu erarbeiten. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumentwicklungsplans angemessenerweise gefordert werden kann.“
 (6) Der Umweltbericht wird für das Landesraumentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde und für die regionalen Raumentwicklungsprogramme von den regionalen Planungsverbänden erstellt.
 (7) Sind aufgrund der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften weitere Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen durchzuführen, erfolgt dies im Rahmen der Umweltprüfung.
 (8) Ziele der Raumordnung sind verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamt-raums und seiner Teilräume, die auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogen worden sind; ein Ziel kann auch darin bestehen, dass ein Gebiet für eine bestimmte Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Baugesetzbuchs als geeignet ausgewiesen wird. Sie werden in textlicher oder zeichnerischer Form dargestellt und sind als Ziele der Raumordnung zu kennzeichnen.

(9) Festlegungen in Raumentwicklungsprogrammen können auch Gebiete bezeichnen.

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete).
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete).
3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Zur Förderung der Verwirklichung der Festlegungen können Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 mit Gebieten nach Satz 1 Nr. 3 kombiniert werden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „von Raumordnungsprogrammen“ durch die Wörter „der Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Raumordnungsprogramm“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramm“ und das Wort „Ziele“ durch das Wort „Erfordernisse“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse sind zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Raumentwicklungsprogramms der obersten Landesplanungsbehörde gegenüber schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird. In der Bekanntmachung des Raumentwicklungsprogramms ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(4) Für die Rechtswirksamkeit des Raumentwicklungsprogramms ist es unbeachtlich, wenn dessen Begründung

unvollständig ist. Eine Unvollständigkeit des Umweltberichts ist erheblich, wenn abwägungserhebliche Angaben fehlen. Unerheblich ist, wenn Angaben in der zusammenfassenden Erklärung und zum Monitoring in nur unwesentlichen Punkten unvollständig sind.

(5) Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Solche Abwägungsmängel, eine erhebliche Unvollständigkeit des Umweltberichts sowie die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Absatz 3 unbeachtlich sind, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumentwicklungsprogramms, wenn sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet das Raumentwicklungsprogramm insofern keine Bindungswirkungen; die ausgesetzten Teile können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

- e) In Absatz 6 werden das Wort „Raumordnungsprogrammes“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramms“ und das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „Landesraumordnungsprogrammes“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramms“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ ersetzt und nach den Wörtern „die das ganze Land“ die Wörter „einschließlich des Küstenmeeres“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In dem Landesraumentwicklungsprogramm werden insbesondere die zentralen Orte für Ober- und Mittelbereiche festgelegt, die Kriterien für die Ausweisung der zentralen Orte der Nahbereichsstufe in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen aufgestellt, Räume für großflächige schutzwürdige Raumfunktionen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete und die überregionalen Achsen ausgewiesen sowie die abschließende Planung und Festlegung im Küstenmeer vorgenommen; § 4 Abs. 8 und 9 findet Anwendung.“

- e) In Absatz 4 wird das Wort „Landesraumordnungsprogrammes“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramms“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms

(1) Das Landesraumentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeitet.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde gibt der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen frühzeitig den Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms bekannt. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Landesraumentwicklungsprogramm berührt wird, werden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

(3) Der überarbeitete Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms einschließlich Begründung und Umweltbericht ist der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben. Ort und Dauer der Auslegung sowie ein Zugang über das Internet sind in angemessener Frist in den Amtsblättern des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde gegeben wird. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen und in die Abwägung einzustellen.

(4) Das Landesraumentwicklungsprogramm wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen. Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die oberste Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

1. eine zusammenfassende Erklärung,

- a) wie die Umwelterwägungen in das Raumentwicklungsprogramm einbezogen wurden,
- b) wie der nach § 4 Abs. 5 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörung nach Absatz 3 sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
- c) welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Raumentwicklungsprogramms entscheidungserheblich waren,

2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, um die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Verwirklichung des Raumentwicklungsprogramms zu überwachen.

In der zusammenfassenden Erklärung ist darauf hinzuweisen, wo der Umweltbericht eingesehen werden kann.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ und das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind insbesondere die zentralen Orte der Nahbereichsstufe, die regionalen Achsen sowie Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete mindestens für die Fachbereiche Natur und Landschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Küsten- und Hochwasserschutz, Trinkwasser- und Rohstoffsicherung und Eignungsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Sofern Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im Landesraumentwicklungsprogramm ausgewiesen worden sind, können sie gemäß den dortigen Regelungen konkretisiert werden.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Aufstellung der regionalen
Raumentwicklungsprogramme“**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der regionalen Raumentwicklungsprogramme obliegt den regionalen Planungsverbänden.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Raumordnungsprogrammen“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogrammen“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme ist § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Die Umweltprüfung soll auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst sind.“

- e) In Absatz 4 wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.

- f) In Absatz 5 wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„§ 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 findet Anwendung.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesraumordnungsprogrammes“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramms“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Landesplanungsbeirat gehören außer dem Vorsitzenden eine Vertretung der folgenden Institutionen an:

- a) je eine der im Landtag vertretenen politischen Parteien, sofern sie eine Fraktion bilden,
- b) je eine der kommunalen Landesverbände,
- c) der Industrie- und Handelskammern,
- d) der Handwerkskammern,
- e) des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern,
- f) der Gewerkschaften,
- g) der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern der Arbeitgeberverbände,
- h) je eine der Universitäten Rostock und Greifswald,
- i) der Fachhochschulen,
- j) der anerkannten Naturschutzverbände,
- k) des Landesfremdenverkehrsverbandes,
- l) des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege,
- m) der Kirchen,
- n) der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung,
- o) je eine der regionalen Planungsverbände.

Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige hinzuziehen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des Absatzes 5“ durch die Angabe „des Absatzes 4“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und das Wort „Raumordnungsprogramme“ wird durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt auch für Vorhaben nach Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40, 1991 Nr. L 216 S. 40), die zuletzt durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) geändert worden ist.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

13. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Stadt-Umland-Räume

Im Landesraumentwicklungsprogramm werden Stadt-Umland-Räume für Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar festgelegt, in die die Gemeinden mit besonders intensiven Verflechtungsbeziehungen zu diesen Kernstädten einbezogen werden. Die Gemeinden in den Stadt-Umland-Räumen unterliegen untereinander einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Dieses Gebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen in den Bereichen Flächennutzung, gemeindliche Einrichtungen sowie sonstige Infrastruktur, von denen Auswirkungen auf mehrere Gemeinden im Stadt-Umland-Raum ausgehen. Das Nähere und das Verfahren zur Abstimmung und Kooperation regelt das Landesraumentwicklungsprogramm.“

14. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die unteren Landesplanungsbehörden geben im Rahmen der Beteiligung der Behörden landesplanerische Stellungnahmen ab, in denen festgestellt wird, ob der Bauleitplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und ob die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt worden sind.“

15. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde und die regionalen Planungsverbände wirken auf die Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme hin. Sie fördern die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere durch

- Regionalmanagement
- regionale Entwicklungskonzepte
- integriertes Küstenzonenmanagement
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit

geschehen.

(2) Verträge zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme können geschlossen werden.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde und die regionalen Planungsverbände überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei den Umweltbericht, die Erklärung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 und die Informationen derjenigen Behörden, die aufgrund ihres umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereichs zur Behebung beitragen können.“

16. Dem § 21 wird folgender § 21 vorangestellt:

„§ 21 Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes

(1) Soweit den Gemeinden und den Landkreisen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 16a finanzielle Mehr-

belastungen entstehen, die durch Einsparungen oder Verfahrensstrafungen nicht vermieden werden können, werden diese durch das Land ausgeglichen.

(2) Die Landesregierung setzt zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den nach Absatz 1 erforderlichen Kostenausgleich und den Verteilungsschlüssel unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung fest. § 2a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2006 (GVOBl. M-V S. 22), das durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.“

17. Der bisherige § 21 wird § 22.

Artikel 2a **Änderung des Landesplanungsgesetzes³**

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „regionalen Planungsverbände“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „regionalen Planungsverbänden“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Landkreise und kreisfreien Städte“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der regionalen Raumentwicklungsprogramme obliegt den Trägern der Regionalplanung. Träger der Regionalplanung sind die Kreise.“

4. § 11 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

„o) je eine der Kreise.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Die Träger der Regionalplanung können einen Planungsbeirat berufen, der sie durch Gutachten und Empfehlungen unterstützt.“

6. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „regionalen Planungsverbände“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „regionalen Planungsverbände“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Landesnaturschutzgesetzes⁴**

Das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „Raumordnungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503)“ durch die Wörter „Raumentwicklungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560)“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsprogramme“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Raumordnungspläne“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird das Wort „Raumordnungsprogrammen“ durch das Wort „Raumentwicklungsprogrammen“ ersetzt.

3. § 18 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 6 sind bei der Aufstellung der Raumentwicklungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes, bei der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Landesplanungsgesetzes sowie bei Plänen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, für das Raumordnungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit diese vorgeschrieben ist.“

4. In § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee“ durch die Wörter „die Ämter für die Biosphärenreservate“ ersetzt.

5. In § 55 werden die Wörter „das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee“ durch die Wörter „die Ämter für die Biosphärenreservate“ ersetzt.

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. Mai 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1

⁴ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 22. Oktober 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 5

Artikel 4
Änderung der Landesverordnung über die
federführende Behörde im Rahmen der
Umweltverträglichkeitsprüfung⁵

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVBl. M-V S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 302), wird die Angabe „und 31“ gestrichen.

Artikel 5
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der Ermächtigung des Landes-UVP-Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6
Neufassung des Landes-UVP-Gesetzes und
des Landesplanungsgesetzes

Das Umweltministerium kann den Wortlaut des Landes-UVP-Gesetzes und das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung kann den Wortlaut des Landesplanungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Mit Ausnahme des Artikels 2a tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2a tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 14. Juli 2006

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Der Umweltminister
Prof. Dr. Wolfgang Methling

Der Minister für Arbeit, Bau
und Landesentwicklung
Helmut Holter

⁵ Ändert LVO vom 23. Juli 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 67

115/2006 **Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in**
Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 14. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 13

§ 1
Gesetzeszweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Landes, der Gemeinden, der Ämter, der Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2
Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung, Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 41 S. 26).

der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht die

- a) obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,
 - b) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen der öffentlichen Verwaltung unterliegen.

(2) Eine Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung gegeben sind.

§ 3

Informationszugang, Verbreitung von Umweltinformationen

Für den Zugang zu und die Verbreitung von Umweltinformationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sowie § 2 Abs. 3 und 4, die §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und die §§ 7 bis 10 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend.

§ 4

Rechtsschutz

(1) Gegen eine Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(2) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5

Koordinierungsgebot bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Soweit verschiedene informationspflichtige Stellen des Landes nach § 2 in Verbindung mit den §§ 7 und 10 des Umweltinformationsgesetzes aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften über die gleichen Umweltinformationen verfügen, sollen sie sich darüber abstimmen, wer die betreffenden Umweltinformationen verbreitet.

(2) Soweit die Verpflichtung zur Verbreitung bestimmter Umweltinformationen nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes neben Landesbehörden auch Bundesbehörden trifft, streben die

informationspflichtigen Stellen des Landes eine koordinierte Verbreitung an.

§ 6

Kosten

(1) Für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten erhoben. Das Umweltministerium wird ermächtigt, einzelne Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, die Gebührensätze sowie die Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Gebühren- und auslagenfrei sind

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten,
2. die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 3 dieses Gesetzes und § 7 des Umweltinformationsgesetzes,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 dieses Gesetzes und § 10 des Umweltinformationsgesetzes,
5. die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Amtshandlungen nach diesem Gesetz betreffen,
6. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung der Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) geändert worden ist,
7. der Zugang zu Informationen über Entscheidungen und Ergebnisse im Sinne des § 36b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist,
8. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung der Emissionen nach § 124d des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVObI. M-V S. 194) geändert worden ist.

(3) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(4) Private informationspflichtige Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung.

§ 7 Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für das Land, die Gemeinden, die Ämter, die Landkreise und die unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes¹

§ 15 Abs. 7 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern²

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt neu gefasst: „§ 119 (weggefallen)“
 - b) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt neu gefasst: „§ 120 (weggefallen)“
 - c) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt neu gefasst: „§ 133 (weggefallen)“
2. § 119 wird aufgehoben.
3. § 120 wird aufgehoben.
4. § 133 wird aufgehoben.

Artikel 4 Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Landes-Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung – UIKostVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 107

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze, Auslagen

Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Landes-Umweltinformationsgesetzes werden Kosten erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie die Auslagen ergeben sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

Anlage

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

Anlage

Kostenverzeichnis

A. Gebühren

Nummer	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	Auskünfte	
1.1	– Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	0 - 250
1.2	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	0 - 500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	

¹ Ändert Gesetz vom 4. Oktober 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1

² Ändert Gesetz vom 30. November 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2

Nummer	Gegenstand	Gebühren in EUR
2.	Herausgabe	
2.1	– Herausgabe von Duplikaten	0 - 125
2.2	– Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	0 - 500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	

B. Auslagen

Nummer	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	– je DIN A4- oder A3-Kopie von Papiervorlagen (schwarz-weiß)	0,05
1.2	– je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen (farbig)	0,32
1.3	– je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen (farbig)	0,50
1.4	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die mit Artikel 4 erlassene Rechtsverordnung kann aufgrund der Ermächtigung des Landes-Umweltinformationsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Umweltinformationskostenverordnung vom 15. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 755), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. August 2005 (GVOBl. M-V S. 444), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 14. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Umweltminister
Prof. Dr. Wolfgang Methling**

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

105/2006

Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern¹ vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), geändert durch das Gesetz vom 4. April 2000 (GVOBl. M-V S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 17 folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 17a (Schutz von alten Menschen und Menschen mit Behinderung)“

2. In Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebens“ die Wörter „und die Tiere“ eingefügt.

3. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Kinder“ werden die Wörter „und Jugendliche“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie sind durch staatliche und kommunale Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.“

4. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a (Schutz von alten Menschen und Menschen mit Behinderung)

Land, Gemeinden und Kreise gewähren alten Menschen und Menschen mit Behinderung besonderen Schutz. Soziale Hilfe und Fürsorge sowie staatliche und kommunale Maßnahmen

dienen dem Ziel, das Leben gleichberechtigt und eigenverantwortlich zu gestalten.“

6. Artikel 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden das Wort „fünfundvierzig“ durch das Wort „siebenundfünfzig“ und das Wort „siebenundvierzig“ durch das Wort „neunundfünfzig“ ersetzt.

7. Artikel 52 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts oder deren Stellvertreter weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehören.“

8. In Artikel 60 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „140.000“ durch die Angabe „120.000“ ersetzt.

9. Artikel 68 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages ohne Aussprache auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Sie werden vom Ministerpräsidenten ernannt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die weiteren Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes berufen.“

Artikel 2

(1) Das Volksabstimmungsgesetz² vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „140.000“ durch die Angabe „120.000“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „140.000“ durch die Angabe „120.000“ ersetzt.

(2) In § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005

¹ Ändert Gesetz vom 23. Mai 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 4

² Ändert Gesetz vom 31. Januar 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 5

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 4. Januar 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 2

(GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

(3) In § 4 Abs. 1 des Landesrechnungshofgesetzes⁴ vom 21. November 1991 (GVOBl. M-V S. 438), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274) geändert worden ist, werden die Wörter „auf Vorschlag der Fraktionen des Landtages“ gestrichen.

(4) Das Abgeordnetengesetz⁵ vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3, 1994 S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „drei Jahre“ durch die Angabe „vier Jahre“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „45. Monat“ durch die Angabe „57. Monat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „36. Monat“ durch die Angabe „48. Monat“ ersetzt.

Artikel 3

Mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 6 Buchstabe b tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b tritt am Tag des Beginns der auf seine Verkündung folgenden Wahlperiode des Landtages in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 14. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Justizminister
Erwin Sellering**

⁴ Ändert Gesetz vom 21. November 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 63 - 1

⁵ Ändert Gesetz vom 20. Dezember 1990; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1

106/2006

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes*

Vom 14. Juli 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24 Stellungnahme durch sachkundige Dritte“

- b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 24 bis 64 werden die Angaben zu den §§ 25 bis 65.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „die jeweiligen“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und sein Stellvertreter werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und sein Stellvertreter werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder im Fall des § 2 Abs. 2 als Richter oder Lehrer des Rechts an einer staatlichen Hochschule tätig ist“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder Stellvertreter kann nicht sein, wer einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.“

* Ändert Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 6

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, dass das Mitglied oder Stellvertreter seinen Wohnsitz nach seiner Versetzung in den Ruhestand außerhalb des Landes verlegt.“

b) Es wird eine neue Nummer 4 eingefügt:

„4. der nicht zum Landtag wählbare Richter oder Hochschullehrer sein Hauptamt in Mecklenburg-Vorpommern aufgibt.“

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

5. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „des Landtages“ durch die Wörter „vor dem Landtag“ und das Wort „Landesrichtergesetz“ durch die Wörter „des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verfassungsgericht“ durch die Wörter „Landesverfassungsgericht nach außen, insbesondere“ ersetzt.

7. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24**Stellungnahme durch sachkundige Dritte**

Das Landesverfassungsgericht kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.“

8. Die bisherigen §§ 24 bis 64 werden die §§ 25 bis 65.

9. Dem neuen § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Stimmenverhältnis kann in der Entscheidung mitgeteilt werden.“

10. Dem neuen § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit das Landesverfassungsgericht nach den Vorschriften des III. Teils die Nichtigkeit einer Rechtsvorschrift festzustellen hat, kann es in Ausnahmefällen stattdessen feststellen, dass die Rechtsvorschrift mit der Verfassung des Lan-

des Mecklenburg-Vorpommern unvereinbar ist. Das Landesverfassungsgericht kann anordnen, dass die Rechtsvorschrift noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

11. In dem neuen § 37 wird Absatz 4 aufgehoben.

12. In dem neuen § 45 Satz 2 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

13. In dem neuen § 53 wird Satz 2 aufgehoben.

14. In dem neuen § 62 Satz 2 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

15. Der neue § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Präsidenten 600 Euro, den Vizepräsidenten 400 Euro und für die übrigen Mitglieder 300 Euro. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die in dem Verfahren mitwirkenden Stellvertreter ein Tagegeld in Höhe von 100 Euro pro Sitzungstag als Aufwandsentschädigung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „entsprechend den nach der Reisekostenstufe C des Bundesreisekostengesetzes geltenden Sätzen“ durch die Wörter „nach dem Landesreisekostengesetz“ ersetzt.

16. Der bisherige § 65 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Justizministerium kann den Wortlaut des Landesverfassungsgerichtsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 14. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Justizminister
Erwin Sellering**

107/2006

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
des Landes Mecklenburg-Vorpommern***

Vom 20. Juli 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesrichtergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 1991 (GVObI. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVObI. M-V S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. der Entlassung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags, es sei denn, diese geschieht auf Antrag.“

2. § 54 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Staatsanwaltsräte haben in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben des Richterrats; der Hauptstaatsanwaltsrat hat in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben des Hauptrichterrats und als erweiterter Hauptstaatsanwaltsrat die Aufgaben des Präsidialrats.“

3. § 55 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der bei dem Justizministerium zu bildende Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus fünf Mitgliedern, als erweiterter Haupt-

staatsanwaltsrat aus diesen Personen und einem Vorsitzenden gemäß Absatz 3 Satz 2.

(3) Für die Staatsanwaltsräte gelten die Vorschriften über den Richterrat, für den Hauptstaatsanwaltsrat die Vorschriften über den Hauptrichterrat entsprechend. Für den erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat gelten die Vorschriften über den Präsidialrat entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitz von dem Generalstaatsanwalt oder in Stellvertretung von seinem regelmäßigen Vertreter eingenommen wird.“

4. Dem § 62 wird folgender § 61 vorangestellt:

**„§ 61
Übergangsvorschrift**

§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 und 3 finden erstmalig auf den Hauptstaatsanwaltsrat Anwendung, dessen Mitglieder gemäß § 55 Abs. 2 und 3 frühestens zwei Monate nach dem 29. Juli 2006 neu gewählt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 20. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Justizminister
Erwin Sellering**

* Ändert Gesetz vom 7. Juni 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 301 - 1

101/2006

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das
Lebenspartnerschaftsgesetz
(Landespartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpasG M-V)**

Vom 20. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 400 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindekassenverordnung¹

In § 5 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindekassenverordnung vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 463), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. November 2001 (GVOBl. M-V S. 501) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Adoption“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 2

**Änderung des Sparkassengesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern²**

In § 22 Abs. 1 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „seinem Lebenspartner.“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bestattungsgesetzes³

§ 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Nummer 7 wird nach den Wörtern „Partner einer“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Gutachterausschussverordnung⁴

In § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gutachterausschussverordnung vom 6. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 401), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „dem Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Spielordnung⁵

In § 4 Nr. 7 der Spielordnung vom 20. August 1996 (GVOBl. M-V S. 375) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes⁶

Das Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 7

**Änderung der Landesgraduiertenförderungsverordnung
Mecklenburg-Vorpommern⁷**

Die Landesgraduiertenförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 14. September 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 52), geändert durch die Verordnung vom 8. August 2001 (GVOBl. M-V S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sein Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „der Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „beide Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „der Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stipendiaten“ die Wörter „oder Stipendiaten, die eine Lebenspartnerschaft führen,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

¹ Ändert LVO vom 27. November 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 3 - 3

² Ändert Gesetz vom 26. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2023 - 4

³ Ändert Gesetz vom 3. Juli 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2128 - 1

⁴ Ändert LVO vom 6. Juli 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 213 - 1 - 1

⁵ Ändert VO vom 20. August 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 2 - 3

⁶ Ändert Gesetz vom 23. Februar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 4

⁷ Ändert VO vom 14. September 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 4 - 2

Artikel 8 **Änderung der Vergabeverordnung⁸**

In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Vergabeverordnung vom 18. April 2005 (GVOBl. M-V S. 169) werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „dem Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 9 **Änderung des Denkmalschutzgesetzes⁹**

In § 22 Abs. 1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 10 **Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes¹⁰**

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war oder mit einem Beteiligten eine Lebenspartnerschaft begründet hat, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder“.

Artikel 11 **Änderung des Landes-Schiedsstellengesetzes¹¹**

§ 17 Nr. 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes vom 13. September 1990 (GBI. I Nr. 61 S. 1527; BGBI. II 1990 S. 1153), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder früherer Ehegatten oder ihres Lebenspartners oder früherer Lebenspartner:“

Artikel 12 **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes¹²**

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 17. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 679) wird wie folgt neu gefasst:

„1. die Person des Antragstellers und seines im gleichen Betrieb oder in einem seiner Betriebe mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartners; wird eine Stellvertretungserlaubnis beantragt, so für den Stellvertreter:“

Artikel 13 **Änderung der Wildschadensausgleichskassenverordnung¹³**

In der Anlage 1 der Wildschadensausgleichskassenverordnung vom 12. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 327, 520) werden in § 9 Abs. 2 und in § 10 Abs. 5 Satz 1 jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „seinem Lebenspartner,“ eingefügt.

Artikel 14 **Änderung der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung¹⁴**

Die Anlage der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. M-V S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „seinen Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Wörter „seinem Lebenspartner.“ eingefügt.

Artikel 15 **Änderung des Landesarchivgesetzes¹⁵**

In § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Landesarchivgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2005 (GVOBl. M-V S. 574), werden nach den Wörtern „überlebende Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 16 **Änderung des Architektengesetzes¹⁶**

In § 15 Abs. 1 Satz 1 des Architektengesetzes vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „deren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 17 **Änderung des Ingenieurgesetzes¹⁷**

In § 17a Abs. 1 Satz 1 des Ingenieurgesetzes vom 8. November 1993 (GVOBl. M-V S. 878), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „deren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

⁸ Ändert VO vom 18. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 6

⁹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 6. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2

¹⁰ Ändert Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 6

¹¹ Ändert Gesetz vom 13. September 1990; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 304 - 1

¹² Ändert VO vom 17. Juni 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7130 - 1 - 1

¹³ Ändert VO vom 12. Juli 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 2

¹⁴ Ändert VO vom 13. Februar 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 4

¹⁵ Ändert Gesetz vom 7. Juli 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 5

¹⁶ Ändert Gesetz vom 12. März 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 5

¹⁷ Ändert Gesetz vom 8. November 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7121 - 1

Artikel 18**Änderung der Landesaufbahnverordnung¹⁸**

In § 7 Abs. 4 der Landeslaufbahnverordnung vom 21. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 333), die durch die Verordnung vom 21. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 277, 382) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 19**Änderung der Lehrerlaufbahnverordnung¹⁹**

In § 7 Abs. 3 der Lehrerlaufbahnverordnung vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 673, 1997 S. 15) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 20**Änderung des Landesbeamtengesetzes²⁰**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. Dem § 91 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Lebenspartner gelten im selben Maß als berücksichtigungsfähige Angehörige wie Ehegatten.“

Artikel 21**Änderung des Landesumzugskosten-gesetzes²¹**

Das Landesumzugskostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554, 559), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“, das Wort „Lebenspartner“, eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Eheähnliche“ die Wörter „und gleichgeschlechtliche“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

5. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „oder seines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 22**Änderung der Trennungsgeldverordnung²²**

Die Trennungsgeldverordnung vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe a werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 23**Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes²³**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 7. März 2000 (GVOBl. M-V S. 58) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Wiederverpartnerung“ eingefügt.

Artikel 24**Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung²⁴**

Dem § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403) werden die Wörter „bei Lebenspartnern die Lebenspartnerschaftsurkunde“, angefügt.

Artikel 25**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer technischer Verwaltungsdienst²⁵**

In der Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer technischer Verwaltungsdienst vom 5. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 327) werden nach den Wörtern „Tag der Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

¹⁸ Ändert LVO vom 21. Juli 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 38

¹⁹ Ändert LVO vom 17. Dezember 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 19

²⁰ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. Juli 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4

²¹ Ändert Gesetz vom 3. Juni 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 5

²² Ändert VO vom 23. Juni 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 5 - 1

²³ Ändert Gesetz vom 7. März 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 2

²⁴ Ändert VO vom 16. August 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4 - 7

²⁵ Ändert VO vom 5. Juli 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 50

Artikel 26 **Änderung des Lebenspartnerschafts-** **ausführungsgesetzes²⁶**

Das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz vom 26. September 2001 (GVBl. M-V S. 336), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. M-V 2004 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre alleinige oder Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt seit dem 29. September 2001 für Erklärungen zum Namenswahlrecht nach Artikel 17b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 15 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Befindet sich der Geburtsort nicht in Mecklenburg-Vorpommern, richtet sich für die erklärungsberechtigten Personen die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Die Erklärung zur Namensführung des Kindes kann auch von dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, der nicht nach Satz 1 und 2 zuständig ist.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Lebenspartnerschaftsgesetzes“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder nach Artikel 17b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgegeben,

erteilt der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wobei die Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes dem Standesbeamten schriftlich mitzuteilen ist, der das Familienbuch der Eltern des Kindes führt. Wurde die Geburt nicht in Mecklenburg-Vorpommern beurkundet, so richtet sich die Mitteilung auch an den Standesbeamten, der die Geburt beurkundet hat.“

4. Nach § 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der für die alleinige oder Hauptwohnung des Kindes zuständigen Meldebehörde ist zudem die Namensänderung nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes schriftlich mitzuteilen.“

5. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Namensrechtliche Erklärungen, die vor dem 29. Juli 2006 nach §§ 3 Abs. 5 und 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vor der nach § 1 Abs. 1 oder 4 zuständigen Behörde abgegeben wurden, gelten als wirksam abgegeben.“

Artikel 27

Änderung der Kostenverordnung Innenministerium²⁷

Die Anlage der Kostenverordnung Innenministerium vom 18. August 2004 (GVBl. M-V S. 446) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2.4.1.2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) aufgrund einer Veränderung des Namens gemäß § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“

2. In der Tarifstelle 13.4.8 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt und nach dem Wort „wird“ ein Komma und der Halbsatz „sowie nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt.

3. In der Tarifstelle 13.4.9 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie nach § 9 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 28

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 1, 4, 5, 7, 8, 12, 13, 14, 18, 19, 22, 24, 25 und 27 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 29

Kostenfolgeabschätzung und Kosten

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. März 2009 über die Kostenfolgen dieses Gesetzes als Grundlage für eine Entscheidung über den Ausgleich möglicher Mehrkosten.

²⁶ Ändert Gesetz vom 26. September 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 400 - 2

²⁷ Ändert VO vom 18. August 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 91

Artikel 30 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 20. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Justizminister
Erwin SELLERING**

Der Wirtschaftsminister

Dr. Otto Ebnet

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

**Die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke**

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

**Die Finanzministerin
Sigrid Keler**

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Arbeit,
Bau und Landesentwicklung
Helmut Holter**

**Der Umweltminister
Prof. Dr. Wolfgang Methling**

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage*

Vom 10. Juli 2006

Aufgrund des § 2 und der §§ 5 und 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 6. August 1997 (GVOBl. M-V S. 347), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Landeskasse“ durch das Wort „Landeszentralkasse“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.

4. In § 7 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.
5. In § 8 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „Das Finanzministerium“ ersetzt.
6. Die Anlage zu § 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Die Finanzministerin
Sigrid Keler**

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

* Ändert LVO vom 6. August 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 605 - 1 - 2

Anlage zu Artikel 1,
Anlage zu § 1

**Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
an die Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern
für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008**

Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl	Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl
Kreisfreie Städte					
13001000	Greifswald	0,0402578	13051073	Stäbelow	0,0012581
13002000	Neubrandenburg	0,0529464	13051074	Steffenshagen	0,0002859
13003000	Rostock	0,1419551	13051075	Steinfeld	0,0003399
13004000	Schwerin	0,0783262	13051076	Stubbendorf	0,0000553
13005000	Stralsund	0,0365115	13051077	Tessin, Stadt	0,0021785
13006000	Wismar	0,0271061	13051078	Thelkow	0,0002714
			13051079	Thulendorf	0,0004600
Landkreis Bad Doberan					
13051001	Admannshagen-Bargeshagen	0,0030131	13051080	Vorbeck	0,0001635
13051002	Alt Bukow	0,0001697	13051082	Wiendorf	0,0003944
13051004	Bad Doberan, Stadt	0,0077187	13051083	Wittenbeck	0,0004154
13051006	Bartenshagen-Parkentin	0,0009700	13051084	Zarnewanz	0,0001445
13051007	Bastorf	0,0004687	13051085	Ziesendorf	0,0009601
13051008	Benitz	0,0002435	13051086	Satow	0,0036280
13051009	Bentwisch	0,0019523	13051087	Am Salzhaff	0,0001954
13051010	Biendorf	0,0004554	13051088	Carinerland	0,0003006
13051011	Blankenhagen	0,0006114			
13051013	Börgerende-Rethwisch	0,0012986	13052001	Landkreis Demmin Alt Tellin	0,0001716
13051014	Bröbberow	0,0002832	13052002	Altenhagen	0,0001177
13051015	Broderstorf	0,0029267	13052003	Altentreptow, Stadt	0,0032585
13051016	Cammin	0,0005424	13052004	Bartow	0,0001979
13051017	Damm	0,0003804	13052005	Basedow	0,0002783
13051018	Dummerstorf	0,0020780	13052007	Beggerow	0,0002106
13051019	Elmenhorst/Lichtenhagen	0,0044220	13052008	Bentzin	0,0002221
13051020	Gelbensande	0,0014615	13052010	Bredenfelde	0,0000830
13051021	Gnewitz	0,0000831	13052011	Breesen	0,0002120
13051022	Graal-Müritz	0,0027108	13052012	Breest	0,0000785
13051023	Grammow	0,0000635	13052013	Briggow	0,0002107
13051028	Hohenfelde	0,0005635	13052015	Burow	0,0006378
13051033	Kassow	0,0001043	13052016	Daberkow	0,0001035
13051034	Kavelstorf	0,0007494	13052017	Dargun, Stadt	0,0020215
13051035	Kessin	0,0013785	13052018	Demmin, Hansestadt	0,0063669
13051036	Kirch Mulsow	0,0000716	13052019	Duckow	0,0001208
13051037	Klein Kussewitz	0,0003543	13052020	Düvier	0,0001470
13051040	Kritzow	0,0033289	13052021	Faulenrost	0,0003809
13051041	Kröpelin, Stadt	0,0022046	13052022	Gielow	0,0006652
13051042	Kühlungsborn, Stadt	0,0041060	13052024	Gnevkwow	0,0001225
13051043	Lambrechtshagen	0,0029800	13052025	Golchen	0,0001111
13051044	Lieblingshof	0,0004162	13052026	Görmin	0,0003349
13051045	Mandelshagen	0,0001939	13052028	Grammentin	0,0001274
13051046	Mönchhagen	0,0009373	13052029	Grapzow	0,0001926
13051047	Neubukow, Stadt	0,0019187	13052030	Grischow	0,0001055
13051049	Nienhagen	0,0016895	13052032	Groß Teetzleben	0,0004419
13051050	Nustrow	0,0000715	13052033	Gültz	0,0002808
13051051	Papendorf	0,0018802	13052034	Gülzow	0,0001098
13051053	Pölchow	0,0007787	13052035	Hohenbollentin	0,0000777
13051054	Poppendorf	0,0007399	13052038	Ivenack	0,0002818
13051055	Prisannewitz	0,0003952	13052039	Jarmen, Stadt	0,0010191
13051059	Reddelich	0,0003806	13052040	Jürgenstorf	0,0004392
13051062	Rehrik, Stadt	0,0011300	13052042	Kittendorf	0,0000957
13051063	Retschow	0,0005477	13052044	Knorrendorf	0,0002448
13051064	Roggentin	0,0021464	13052045	Kriesow	0,0001295
13051066	Rövershagen	0,0019185	13052046	Kruckow	0,0001741
13051067	Rukieten	0,0002298	13052047	Kummerow	0,0001972
13051068	Sanitz	0,0042773	13052048	Lindenberg	0,0000799
13051071	Schwaan, Stadt	0,0027953	13052049	Loitz, Stadt	0,0015852
13051072	Selpin	0,0002166	13052050	Malchin, Stadt	0,0040742
			13052051	Meesiger	0,0000712

Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl	Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl
13052053	Möln	0,0002717	13053054	Lohmen	0,0002801
13052054	Kentzlin	0,0001101	13053056	Lühburg	0,0000526
13052055	Neukalen, Stadt	0,0008586	13053057	Lüssow	0,0005448
13052056	Nossendorf	0,0002283	13053060	Mistorf	0,0002143
13052059	Pripsleben	0,0000643	13053062	Mühl Rosin	0,0008324
13052062	Remplin	0,0003918	13053067	Penzin	0,0000941
13052063	Ritzerow	0,0001468	13053068	Plaaz	0,0003081
13052064	Röckwitz	0,0001510	13053075	Reimershagen	0,0001299
13052065	Rosenow	0,0004337	13053078	Rühn	0,0003824
13052067	Sarow	0,0002284	13053080	Sarmstorf	0,0002737
13052070	Schönfeld	0,0001836	13053083	Steinhagen	0,0003523
13052071	Siedenbollentin	0,0002605	13053086	Tarnow	0,0004943
13052073	Sommersdorf	0,0001065	13053087	Teterow, Stadt	0,0049912
13052074	Stavenhagen, Reuterstadt, Stadt	0,0032726	13053088	Thürkow	0,0001212
13052078	Tutow	0,0006008	13053091	Walkendorf	0,0001642
13052079	Tützpatz	0,0003161	13053092	Wardow	0,0005075
13052082	Verchen	0,0001865	13053093	Warnkenhagen	0,0001634
13052083	Völschow	0,0001881	13053094	Warnow	0,0003526
13052085	Warrenzin	0,0001017	13053095	Wasdow	0,0001126
13052086	Werder	0,0002260	13053097	Weitendorf	0,0005115
13052087	Wildberg	0,0002371	13053098	Zehna	0,0002799
13052088	Wolde	0,0002773	13053099	Zepelin	0,0002387
13052092	Zettemin	0,0001629	13053102	Dobbin-Linstow	0,0002071
13052093	Borrentin	0,0002552	13053103	Dolgen am See	0,0003467
13052094	Hohenmocken	0,0002089	13053104	Gülzow-Prüzen	0,0009708
13052095	Kletzin	0,0003977	13053105	Schorssow	0,0001888
13052096	Siedenbrünzow	0,0001471	13053106	Schwasdorf	0,0001644
13052097	Utzedel	0,0002003	13053107	Sukow-Levitzow	0,0002293
13052098	Sassen-Trantow	0,0003953	13053109	Prebberede	0,0002263
Landkreis Güstrow			Landkreis Ludwigslust		
13053002	Alt Sührkow	0,0001793	13054001	Alt Krenzlin	0,0004822
13053003	Altkalen	0,0002408	13054002	Alt Zachun	0,0002299
13053004	Baumgarten	0,0004698	13054003	Balow	0,0001257
13053005	Behren-Lübchin	0,0001688	13054004	Bandenitz	0,0003795
13053007	Bernitt	0,0006003	13054007	Belsch	0,0001420
13053008	Boddin	0,0000992	13054009	Besitz	0,0002423
13053013	Bützow, Stadt	0,0051166	13054010	Blievenstorf	0,0001964
13053015	Dahmen	0,0002199	13054011	Bobzin	0,0001543
13053016	Dalkendorf	0,0000926	13054013	Boizenburg/ Elbe, Stadt	0,0068839
13053017	Diekhof	0,0004337	13054014	Brahlstorf	0,0004102
13053019	Dreetz	0,0000879	13054015	Brenz	0,0002742
13053020	Finkenthal	0,0001283	13054016	Bresegard bei Picher	0,0001469
13053021	Glasewitz	0,0001926	13054017	Bresegard bei Eldena	0,0001529
13053022	Gnoiien, Stadt	0,0012647	13054018	Brunow	0,0001213
13053026	Groß Roge	0,0002617	13054021	Dambeck	0,0001557
13053027	Groß Schwiesow	0,0001239	13054022	Dersenow	0,0002171
13053028	Groß Wokern	0,0004697	13054024	Dömitz, Stadt	0,0017063
13053029	Groß Wüstenfelde	0,0005478	13054027	Dümmer	0,0009401
13053031	Güstrow, Stadt	0,0181830	13054028	Eldena	0,0007923
13053032	Gutow	0,0005560	13054030	Gallin	0,0003455
13053033	Hohen Demzin	0,0001342	13054031	Gammelin	0,0003079
13053034	Hohen Spreng	0,0002928	13054034	Göhlen	0,0002230
13053035	Hoppenrade	0,0003262	13054035	Gorlosen	0,0002431
13053036	Jördenstorf	0,0006403	13054037	Grabow, Stadt	0,0030260
13053037	Jürgenshagen	0,0005754	13054039	Gresse	0,0004539
13053039	Klein Belitz	0,0003751	13054040	Greven	0,0004294
13053041	Klein Upahl	0,0002883	13054041	Groß Krams	0,0000553
13053043	Krakow am See, Stadt	0,0017053	13054042	Groß Laasch	0,0005820
13053044	Kuchelmiß	0,0002124	13054043	Hagenow, Stadt	0,0008595
13053045	Kuhs	0,0001372	13054045	Holthusen	0,0006712
13053047	Laage, Stadt	0,0030149	13054046	Hoort	0,0003673
13053048	Lalendorf	0,0013526	13054047	Hülseburg	0,0000956
13053049	Langhagen	0,0002600	13054049	Karenz	0,0001202
13053050	Lelkendorf	0,0002084	13054051	Karstädt	0,0002672

Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl	Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl
13054052	Kirch Jesar	0,0003791	13055012	Cölpin	0,0005851
13054054	Klein Rogahn	0,0011891	13055020	Friedland, Stadt	0,0026142
13054056	Kogel	0,0003958	13055021	Genzkow	0,0001483
13054057	Körchow	0,0004371	13055022	Glienke	0,0001026
13054058	Kremmin	0,0001197	13055023	Godendorf	0,0000925
13054060	Kuhstorf	0,0004863	13055026	Groß Daberkow	0,0000198
13054063	Lehsen	0,0001751	13055028	Groß Nemerow	0,0012327
13054064	Leussow	0,0001128	13055029	Grünow	0,0000985
13054065	Lübesse	0,0006108	13055032	Hohenzieritz	0,0002907
13054066	Lüblow	0,0004445	13055033	Holldorf	0,0005722
13054067	Lübtheen, Stadt	0,0024981	13055035	Klein Vielen	0,0003419
13054069	Ludwigslust, Stadt	0,0079202	13055037	Kratzeburg	0,0002102
13054071	Malk Göhren	0,0002070	13055039	Kublank	0,0000785
13054072	Malliß	0,0006033	13055043	Mildenitz	0,0000938
13054074	Milow	0,0001799	13055044	Mirow, Stadt	0,0015959
13054075	Möllenbeck	0,0000762	13055045	Möllenbeck	0,0002717
13054076	Moraas	0,0002789	13055046	Neddemin	0,0001840
13054077	Muchow	0,0001627	13055047	Neetzka	0,0001432
13054078	Neu Gülze	0,0004616	13055049	Neuenkirchen	0,0009600
13054079	Neu Kaliß	0,0010678	13055050	Neustrelitz, Stadt	0,0136577
13054081	Neustadt-Glewe, Stadt	0,0037540	13055051	Neverin	0,0009494
13054083	Nostorf	0,0002563	13055053	Petersdorf	0,0000762
13054084	Pampow	0,0023917	13055054	Pragsdorf	0,0002973
13054086	Pätow-Steeßen	0,0003377	13055055	Priepert	0,0000836
13054087	Picher	0,0003832	13055058	Roggentin	0,0002548
13054089	Prislich	0,0002360	13055061	Schönbeck	0,0001735
13054090	Pritzler	0,0002647	13055062	Schönhausen	0,0001049
13054091	Rastow	0,0011444	13055066	Staven	0,0001707
13054092	Redefin	0,0002947	13055068	Teschendorf	0,0002172
13054095	Schossin	0,0001493	13055069	Trollenhagen	0,0009452
13054096	Schwanheide	0,0004837	13055070	Userin	0,0003443
13054097	Setzin	0,0002961	13055071	Voigtsdorf	0,0000546
13054098	Steesow	0,0000634	13055074	Wesenberg, Stadt	0,0013130
13054099	Stralendorf	0,0010941	13055076	Woggersin	0,0005964
13054100	Strohkirchen	0,0001310	13055078	Woldegk, Stadt	0,0016693
13054101	Sülstorf	0,0006052	13055079	Wulkenzin	0,0014193
13054102	Teldau	0,0003919	13055080	Wustrow	0,0002941
13054103	Tessin b. Boizenburg	0,0002538	13055081	Zirzow	0,0002040
13054106	Toddin	0,0003384	13055082	Feldberger Seenlandschaft	0,0020461
13054107	Uelitz	0,0002612	13055083	Groß Miltzow	0,0003945
13054109	Vellahn	0,0013704	13055084	Helpt	0,0000949
13054110	Vielank	0,0006866	13055085	Eichhorst	0,0002303
13054111	Warlitz	0,0002022	13055086	Wokuhl-Dabelow	0,0002239
13054112	Warlow	0,0003391	13055087	Lindetal	0,0004796
13054113	Warsow	0,0004574	13055088	Datzetal	0,0004461
13054117	Wittenburg, Stadt	0,0031557	13055089	Galenbeck	0,0004833
13054118	Wittenförden	0,0026215	13055090	Sponholz	0,0004363
13054119	Wöbbelin	0,0005143			
13054121	Zarrentin, Stadt	0,0029538		Landkreis Müritz	
13054122	Zierzow	0,0002815	13056002	Alt Rehse	0,0002461
13054123	Zülow	0,0001055	13056004	Alt Schwerin	0,0002136
13054124	Wittendörp	0,0018411	13056005	Altenhof	0,0001396
13054125	Grebs-Niendorf	0,0002396	13056006	Ankershagen	0,0002770
13054126	Lüttow-Valluhn	0,0005345	13056007	Bollewick	0,0002205
13054127	Bengerstorf	0,0003302	13056008	Buchholz	0,0000447
			13056009	Bütow	0,0001990
	Landkreis Mecklenburg-Strelitz		13056010	Fincken	0,0001405
13055002	Beseritz	0,0000551	13056011	Göhren-Lebbin	0,0002653
13055003	Blankenhof	0,0003850	13056012	Gotthun	0,0001075
13055004	Blankensee	0,0009648	13056013	Grabow-Below	0,0000270
13055005	Blumenholz	0,0004889	13056014	Grabowhöfe	0,0004142
13055008	Brunn	0,0004685	13056015	Groß Dratow	0,0000811
13055009	Burg Stargard, Stadt	0,0029712	13056016	Groß Flotow	0,0000547
13055010	Cammin	0,0001264	13056017	Groß Gievitze	0,0002480
13055011	Carpin	0,0004043	13056018	Groß Kelle	0,0000341

Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl	Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl
13056019	Groß Platen	0,0003389	13057026	Eixen	0,0002998
13056020	Groß Vielen	0,0000532	13057027	Elmenhorst	0,0003018
13056022	Hinrichshagen	0,0000814	13057028	Franzburg, Stadt	0,0008760
13056023	Hohen Wangelin	0,0003900	13057029	Fuhendorf	0,0003193
13056024	Jabel	0,0002427	13057030	Glewitz	0,0002052
13056025	Jaebetz	0,0000379	13057031	Grammendorf	0,0002345
13056026	Kambs	0,0000842	13057032	Gransebieth	0,0002624
13056027	Kargow	0,0003649	13057036	Grimmen, Stadt	0,0059715
13056028	Kieve	0,0000433	13057037	Groß Kordshagen	0,0001468
13056029	Klein Lukow	0,0000667	13057038	Groß Mohrdorf	0,0003966
13056030	Klink	0,0006222	13057039	Horst	0,0002662
13056031	Klocksin	0,0001285	13057040	Hugoldsdorf	0,0000303
13056033	Krukow	0,0000987	13057041	Jakobsdorf	0,0001957
13056035	Lapitz	0,0000366	13057043	Karnin	0,0001142
13056036	Lärz	0,0001726	13057046	Kirchdorf	0,0004398
13056037	Leizen	0,0001820	13057047	Klausdorf	0,0004309
13056039	Ludorf	0,0002510	13057049	Kramerhof	0,0011631
13056041	Malchow, Stadt	0,0031076	13057051	Kummerow	0,0001670
13056042	Mallin	0,0002993	13057054	Löbnitz	0,0002606
13056043	Marihn	0,0000929	13057055	Lüdershagen	0,0001900
13056044	Massow	0,0000915	13057056	Lüssow	0,0006303
13056045	Melz	0,0001501	13057057	Marlow, Stadt	0,0025013
13056047	Möllenhagen	0,0008354	13057059	Miltzow	0,0006142
13056048	Mollenstorf	0,0000467	13057060	Neu Bartelshagen	0,0001320
13056049	Moltzow	0,0001278	13057062	Niepars	0,0010631
13056050	Neu Gaarz	0,0000279	13057064	Pantelitz	0,0004136
13056051	Nossentiner Hütte	0,0003002	13057065	Papenhagen	0,0003025
13056052	Penkow	0,0001204	13057067	Preetz	0,0006896
13056053	Penzlin, Stadt	0,0010958	13057068	Prerow	0,0009437
13056054	Priborn	0,0002143	13057069	Prohn	0,0012761
13056055	Puchow	0,0000385	13057070	Pruchten	0,0003481
13056056	Rechlin	0,0010578	13057073	Reinberg	0,0005960
13056057	Röbel/Müritz, Stadt	0,0031511	13057074	Ribnitz-Damgarten, Stadt	0,0090529
13056060	Schloen	0,0001633	13057075	Richtenberg, Stadt	0,0006393
13056061	Schwarz	0,0001221	13057076	Saal	0,0004703
13056062	Schwinkendorf	0,0002175	13057077	Schlemmin	0,0000956
13056063	Sietow	0,0003206	13057079	Semlow	0,0002598
13056064	Silz	0,0001848	13057081	Splietsdorf	0,0002736
13056065	Stuer	0,0000934	13057083	Steinhagen	0,0018101
13056066	Torgelow am See	0,0002550	13057085	Tribsees, Stadt	0,0010860
13056067	Varchentin	0,0000876	13057086	Trinwillershagen	0,0004679
13056068	Vielist	0,0002087	13057087	Velgast	0,0009484
13056069	Vipperow	0,0001356	13057088	Weitenhagen	0,0000670
13056070	Vollrathruhe	0,0001652	13057089	Wendisch Baggendorf	0,0002411
13056071	Walow	0,0001444	13057090	Wendorf	0,0006926
13056072	Waren (Müritz), Stadt	0,0133524	13057091	Wieck a. Darß	0,0002589
13056073	Wredenhagen	0,0002665	13057092	Wilmshagen	0,0001121
13056074	Zepkow	0,0000750	13057093	Wittenhagen	0,0006744
13056075	Zislow	0,0000966	13057094	Wustrow	0,0010043
13056076	Fünfseen	0,0004892	13057095	Zarrendorf	0,0006535
13056077	Lansen-Schönau	0,0001901	13057096	Zingst	0,0017151
			13057097	Süderholz	0,0021510
	Landkreis Nordvorpommern		13057098	Divitz-Spoldershagen	0,0001695
13057002	Ahrenshoop	0,0003396	13057099	Gremersdorf-Buchholz	0,0001947
13057005	Altenpleen	0,0003582	13057100	Millienhagen-Oebelitz	0,0001014
13057006	Bad Sülze, Stadt	0,0009469	13057101	Kenz-Küstrow	0,0001982
13057008	Bartelshagen II b. Barth	0,0001524	13057102	Ahrenshagen-Daskow	0,0009562
13057009	Barth, Stadt	0,0037498	13057103	Lindholz	0,0002345
13057011	Behnkendorf	0,0000893			
13057013	Born a. Darß	0,0005755		Landkreis Nordwestmecklenburg	
13057014	Brandshagen	0,0008237	13058001	Alt Meteln	0,0011074
13057020	Dettmannsdorf	0,0004190	13058003	Bad Kleinen	0,0022723
13057021	Deyelsdorf	0,0001565	13058004	Badow	0,0001421
13057022	Dierhagen	0,0008338	13058005	Barnekow	0,0003239
13057024	Drechow	0,0001117	13058007	Benz	0,0002151

Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl	Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl
13058008	Bernstorf	0,0001536	13058092	Schimm	0,0001355
13058009	Bibow	0,0000745	13058093	Schlagsdorf	0,0006847
13058010	Blowatz	0,0004772	13058094	Schönberg, Stadt	0,0029633
13058012	Boiensdorf	0,0002082	13058095	Seehof	0,0011082
13058014	Boltenhagen	0,0013281	13058096	Selmsdorf	0,0015208
13058015	Börzow	0,0003640	13058098	Testorf-Steinfurt	0,0002888
13058016	Brüsewitz	0,0015821	13058099	Thandorf	0,0001465
13058018	Carlow	0,0008095	13058100	Upahl	0,0003814
13058019	Cramonshagen	0,0005149	13058101	Utecht	0,0002041
13058020	Dalberg-Wendelstorf	0,0005706	13058102	Veelböken	0,0002697
13058021	Damshagen	0,0005354	13058103	Ventschow	0,0003538
13058022	Dassow, Stadt	0,0024630	13058104	Vitense	0,0001288
13058023	Dechow	0,0000879	13058105	Warin, Stadt	0,0015654
13058025	Dorf Mecklenburg	0,0017202	13058106	Warnow	0,0003280
13058026	Dragun	0,0004457	13058107	Wedendorf	0,0001168
13058028	Gadebusch, Stadt	0,0036695	13058108	Zickhusen	0,0003448
13058029	Gägelow	0,0018238	13058109	Zierow	0,0004292
13058030	Glasin	0,0003098	13058110	Zurow	0,0005864
13058031	Gottesgabe	0,0005448	13058111	Züsow	0,0001394
13058032	Grambow	0,0005306	13058112	Moor-Rolofshagen	0,0001804
13058034	Grevesmühlen, Stadt	0,0063219	13058113	Kalkhorst	0,0009242
13058035	Grieben	0,0000855	13058114	Bobitz	0,0013862
13058038	Groß Molzahn	0,0002574	13058115	Königsfeld	0,0004500
13058041	Groß Siemz	0,0001757	13058116	Hohenkirchen	0,0006404
13058042	Groß Stieten	0,0002454			
13058045	Hanshagen	0,0001922		Landkreis Ostvorpommern	
13058047	Hohen Viecheln	0,0003949	13059002	Anklam, Stadt	0,0074977
13058048	Holdorf	0,0001654	13059003	Bandelin	0,0003101
13058049	Hornstorf	0,0006469	13059005	Bargischow	0,0001397
13058050	Insel Poel	0,0016726	13059006	Behrenhoff	0,0002128
13058051	Jesendorf	0,0001817	13059007	Benz	0,0003695
13058053	Klein Trebbow	0,0005004	13059008	Blesewitz	0,0000767
13058054	Klützn, Stadt	0,0014039	13059009	Boldekow	0,0001613
13058055	Kneese	0,0001307	13059011	Brünzow	0,0002777
13058056	Köchelstorf	0,0002099	13059012	Buddenhagen	0,0002601
13058058	Krembz	0,0004174	13059013	Bugewitz	0,0000592
13058059	Krusenhagen	0,0003243	13059014	Buggenhagen	0,0000729
13058060	Lockwisch	0,0002270	13059015	Butzow	0,0002006
13058062	Lübberstorf	0,0000982	13059016	Dargelin	0,0001604
13058063	Lübow	0,0010145	13059017	Dargen	0,0002138
13058064	Lübstorf	0,0015406	13059018	Dersekow	0,0005354
13058065	Lüdersdorf	0,0040318	13059019	Diedrichshagen	0,0002230
13058066	Lützw	0,0011721	13059020	Drewelow	0,0000714
13058067	Mallentin	0,0004676	13059021	Ducherow	0,0008276
13058068	Menzendorf	0,0001479	13059022	Garz	0,0000540
13058069	Metelsdorf	0,0002491	13059023	Gribow	0,0000390
13058071	Mühlen Eichsen	0,0005514	13059025	Groß Kiesow	0,0005780
13058072	Nesow	0,0001677	13059027	Groß Polzin	0,0001554
13058073	Neuburg	0,0011243	13059028	Gützkow, Stadt	0,0010677
13058074	Neukloster, Stadt	0,0020756	13059029	Hanshagen	0,0006736
13058075	Niendorf	0,0002322	13059031	Hinrichshagen	0,0004779
13058076	Papenhusen	0,0001903	13059032	Hohendorf	0,0006176
13058078	Passee	0,0000482	13059033	Iven	0,0000477
13058079	Perlin	0,0001882	13059034	Japenzin	0,0000418
13058080	Pingelshagen	0,0008464	13059036	Kamminke	0,0000428
13058081	Plüschow	0,0002269	13059037	Karlsburg	0,0008762
13058082	Pokrent	0,0004939	13059038	Karlshagen	0,0017160
13058084	Rehna, Stadt	0,0014521	13059039	Katzow	0,0003368
13058085	Renzow	0,0002389	13059040	Kemnitz	0,0006338
13058086	Rieps	0,0002354	13059041	Klein Bünzow	0,0003411
13058087	Roduchelstorf	0,0001391	13059042	Kölzin	0,0000540
13058088	Roggendorf	0,0005007	13059043	Korswandt	0,0002102
13058089	Roggenstorf	0,0002606	13059044	Koserow	0,0007628
13058090	Rögnitz	0,0001106	13059045	Krien	0,0002405
13058091	Rüting	0,0003115	13059046	Kröslin	0,0008601

Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl	Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl
13059047	Krummin	0,0000969	13060008	Bülow	0,0001106
13059048	Krusenfelde	0,0000323	13060009	Cambs	0,0004951
13059049	Lassan, Stadt	0,0004345	13060010	Crivitz, Stadt	0,0028108
13059050	Levenhagen	0,0001738	13060011	Dabel	0,0009168
13059051	Liepen	0,0000552	13060012	Damm	0,0002671
13059052	Loddin	0,0003812	13060013	Demen	0,0008892
13059053	Loissin	0,0004266	13060014	Diestelow	0,0002287
13059054	Löwitz	0,0000471	13060015	Dobbartin	0,0006237
13059055	Lubmin	0,0013841	13060016	Domsühl	0,0006435
13059057	Lühmannsdorf	0,0003779	13060017	Friedrichsruhe	0,0004352
13059058	Lüssow	0,0000462	13060020	Ganzlin	0,0002310
13059059	Lütow	0,0002026	13060021	Gischow	0,0000929
13059060	Medow	0,0001343	13060022	Gneven	0,0004162
13059062	Mesekenhagen	0,0006653	13060024	Godern	0,0003310
13059063	Mölschow	0,0003730	13060025	Göhren	0,0003150
13059065	Murchin	0,0003806	13060026	Goldberg, Stadt	0,0017771
13059066	Neetzow	0,0002242	13060027	Goldenstädt	0,0003261
13059069	Neu Boltenhagen	0,0002251	13060028	Granzin	0,0002226
13059070	Neu Kosenow	0,0001605	13060029	Grebbin	0,0001725
13059071	Neuendorf A	0,0000195	13060030	Groß Godems	0,0001862
13059072	Neuendorf B	0,0000282	13060032	Groß Niendorf	0,0001027
13059073	Neuenkirchen	0,0002740	13060033	Herzberg	0,0001943
13059074	Neuenkirchen	0,0015551	13060035	Hohen Pritz	0,0000963
13059075	Peenemünde	0,0001242	13060036	Karbow-Vietlütbe	0,0001346
13059076	Pelsin	0,0001117	13060037	Karow	0,0004667
13059077	Postlow	0,0000829	13060038	Karrenzin	0,0002998
13059078	Pudagla	0,0002809	13060039	Klinken	0,0001680
13059079	Pulow	0,0000470	13060040	Kobrow	0,0001839
13059080	Putzar	0,0000366	13060041	Kreien	0,0002412
13059081	Rankwitz	0,0002124	13060042	Kritzow	0,0001960
13059083	Rathebur	0,0000459	13060045	Langen Brütz	0,0004864
13059084	Rossin	0,0000527	13060046	Langen Jarchow	0,0001258
13059085	Rubenow	0,0003578	13060047	Langenhagen	0,0000564
13059086	Rubkow	0,0002540	13060048	Leezen	0,0016485
13059087	Sarnow	0,0002304	13060049	Lübz, Stadt	0,0035032
13059088	Sauzin	0,0002709	13060050	Lutheran	0,0001836
13059089	Schmatzin	0,0001403	13060051	Marnitz	0,0003842
13059091	Spantekow	0,0003088	13060052	Matzlow-Garwitz	0,0004196
13059093	Stolpe	0,0001270	13060053	Mestlin	0,0003233
13059094	Stolpe auf Usedom	0,0001501	13060054	Mustin	0,0001135
13059095	Trassenheide	0,0004956	13060055	Neu Poserin	0,0002525
13059096	Ückeritz	0,0005491	13060056	Parchim, Stadt	0,0101082
13059097	Usedom, Stadt	0,0007085	13060057	Passow	0,0003549
13059098	Wackerow	0,0008995	13060059	Pinnow	0,0023305
13059099	Weitenhagen	0,0011642	13060060	Plate	0,0035256
13059100	Wietstock	0,0000367	13060061	Plau am See, Stadt	0,0026630
13059101	Wolgast, Stadt	0,0066906	13060063	Raben Steinfeld	0,0013093
13059102	Wrangelsburg	0,0000591	13060064	Raduhn	0,0002652
13059103	Wusterhusen	0,0008311	13060067	Rom	0,0004337
13059104	Zemitz	0,0002782	13060070	Severin	0,0001155
13059105	Zempin	0,0003613	13060071	Siggelkow	0,0005061
13059106	Ziethen	0,0001982	13060072	Spornitz	0,0006863
13059107	Zinnowitz	0,0019432	13060073	Sternberg, Stadt	0,0023025
13059109	Zirchow	0,0001820	13060074	Stolpe	0,0001657
13059110	Züssow	0,0006293	13060076	Suckow	0,0003241
13059111	Mellenthin	0,0001742	13060077	Sukow	0,0011782
13059112	Heringsdorf	0,0039876	13060078	Techentin	0,0002165
			13060079	Tessenow	0,0002364
			13060080	Tramm	0,0003077
	Landkreis Parchim		13060081	Wahlstorf	0,0000410
13060001	Banzkow	0,0017169	13060082	Weitendorf	0,0002077
13060003	Barnin	0,0002670	13060083	Wendisch Priborn	0,0000852
13060004	Blankenberg	0,0001803	13060084	Wendisch Waren	0,0001076
13060005	Borkow	0,0001489	13060086	Werder	0,0001647
13060006	Broock	0,0001228	13060087	Wessin	0,0002358
13060007	Brüel, Stadt	0,0014456			

Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl	Gemeinde- nummer	Kreisfreie Stadt Gemeinde	Schlüssel- zahl
13060088	Witzin	0,0002638	13062012	Eggesin, Stadt	0,0031322
13060089	Zahrensdorf	0,0001396	13062013	Fahrenwalde	0,0001248
13060090	Zapel	0,0002463	13062014	Ferdinandshof	0,0012872
13060091	Ziegendorf	0,0002777	13062016	Glasow	0,0000462
13060092	Zölkow	0,0002530	13062017	Grambin	0,0002590
13060093	Gallin-Kuppentin	0,0001421	13062018	Grambow	0,0004006
13060094	Barkhagen	0,0002700	13062019	Groß Luckow	0,0000602
13060095	Buchberg	0,0002469	13062021	Hammer a.d. Uecker	0,0001397
13060096	Dobin am See	0,0014182	13062022	Heinrichsruh	0,0000827
13060097	Kuhlen-Wendorf	0,0004343	13062023	Heinrichswalde	0,0001393
			13062024	Hintersee	0,0001554
	Landkreis Rügen		13062025	Jatznick	0,0008355
13061001	Altefähr	0,0007906	13062026	Klein Luckow	0,0000807
13061002	Altenkirchen	0,0003761	13062027	Koblentz	0,0000492
13061003	Baabe	0,0003875	13062028	Krackow	0,0002300
13061004	Bergen auf Rügen, Stadt	0,0092581	13062029	Krugsdorf	0,0001261
13061005	Binz	0,0029341	13062031	Leopoldshagen	0,0002739
13061006	Breege	0,0002768	13062032	Liepgarten	0,0004125
13061007	Buschvitz	0,0001178	13062033	Löcknitz	0,0013541
13061008	Dranske	0,0008316	13062034	Luckow	0,0002218
13061009	Dreschvitz	0,0002590	13062036	Meiersberg	0,0001268
13061010	Gager	0,0001125	13062038	Mönkebude	0,0003420
13061011	Garz/Rügen, Stadt	0,0010465	13062039	Nadrensee	0,0001320
13061012	Gingst	0,0005957	13062040	Nieden	0,0000649
13061013	Glowe	0,0004510	13062042	Papendorf	0,0000471
13061014	Göhren	0,0005696	13062043	Pasewalk, Stadt	0,0064692
13061016	Gustow	0,0002482	13062044	Penkun, Stadt	0,0007406
13061017	Insel Hiddensee	0,0004848	13062045	Plöwen	0,0001054
13061019	Kluis	0,0001334	13062046	Polzow	0,0001611
13061020	Lancken-Granitz	0,0001455	13062047	Ramin	0,0001695
13061021	Lietzow	0,0001318	13062049	Rollwitz	0,0002538
13061022	Lohme	0,0002100	13062050	Rossow	0,0001492
13061023	Middelhagen	0,0002593	13062051	Rothenmühl	0,0001399
13061024	Neuenkirchen	0,0001597	13062052	Rothenklempenow	0,0002626
13061025	Parchtitz	0,0003123	13062053	Schönwalde	0,0001602
13061026	Patzig	0,0002035	13062056	Strasburg (Uckermark), Stadt	0,0022447
13061027	Poseritz	0,0004708	13062057	Torgelow-Holländerei	0,0001441
13061028	Putbus, Stadt	0,0023291	13062058	Torgelow, Stadt	0,0043957
13061029	Putgarten	0,0001074	13062059	Ueckermünde, Stadt	0,0050455
13061030	Ralswiek	0,0001018	13062060	Viereck	0,0007334
13061031	Rambin	0,0005063	13062061	Vogelsang-Warsin	0,0001747
13061032	Rappin	0,0001178	13062062	Wilhelmsburg	0,0002705
13061033	Sagard	0,0014142	13062064	Zerrenthin	0,0002190
13061034	Samtens	0,0008968	13062065	Züsedom	0,0000595
13061035	Sassnitz, Stadt	0,0053786	13062066	Lübs	0,0001018
13061036	Schaprode	0,0002277			
13061037	Sehlen	0,0004446			
13061038	Sellin	0,0011488			
13061039	Thesenvitz	0,0001511			
13061040	Thiessow	0,0001716			
13061041	Trent	0,0003130			
13061042	Ummanz	0,0002129			
13061043	Wiek	0,0005528			
13061044	Zirkow	0,0002973			
	Landkreis Uecker-Randow				
13062001	Ahlbeck	0,0002900			
13062002	Altwar	0,0002330			
13062003	Altwigshagen	0,0000977			
13062005	Bergholz	0,0001324			
13062007	Blankensee	0,0001713			
13062008	Blumenhagen	0,0001490			
13062009	Boock	0,0001785			
13062010	Brietzig	0,0000517			
13062011	Damerow	0,0000535			

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V)

Vom 10. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 108

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1

Kostentragungspflicht

Anl. 1–3

Für Amtshandlungen der Bauaufsicht sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) und den Anlagen 2 und 3. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Höhe der Gebühren für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung durch die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der von ihr geprüften Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise ist in entsprechender Anwendung des Teils 6 Abschnitt 1 und 2 der Prüffingenieur- und Prüf-sachverständigenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 595) zu ermitteln. Vergütungen, die von der Bauaufsichtsbehörde oder einem Prüferamt an einen Prüffingenieur für Standsicherheit oder einen Prüffingenieur für Brandschutz zu zahlen sind, sind als Auslagen zu erstatten. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.

§ 2

Anrechenbare Bauwerte

(1) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Gebäude sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der Gebäude, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Der Brutto-Rauminhalt für diese Gebäude bestimmt sich nach der Anlage 3. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1.000 für das Jahr 2000. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden ohne Umsatzsteuer errechnet, zu vervielfältigen und auf volle Euro ab- oder aufzurunden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.

(2) Für die nicht in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 62 Abs. 4 bis

6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992). Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Soweit bauliche Anlagen nach deren Eigenart überwiegend nicht auf der Baustelle, sondern im Werk gefertigt werden, ergeben sich die anrechenbaren Bauwerte aus den Kosten, die im Zeitpunkt der Genehmigung ortsüblich für die zur abschließenden Fertigstellung durchzuführenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sind. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 4 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bauaufsichtsbehörde für die Ermittlung der Gebühren die anrechenbaren Bauwerte unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn der Kostenschuldner den anrechenbaren Bauwert nicht nachgewiesen hat. Der Kostenschuldner kann diesen Nachweis auch noch nach Erlass eines Gebührenbescheides führen, solange der Gebührenbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle Tausend Euro aufzurunden.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenverordnung vom 15. November 2001 (GVOBl. M-V S. 450), geändert durch die Verordnung vom 11. November 2003 (GVOBl. M-V S. 538), außer Kraft.

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Minister für Arbeit,
Bau und Landesentwicklung
Helmut Holter**

Anlage 1

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Baugenehmigung, Vorbescheid	
1.1	Genehmigung von Baumaßnahmen oder baulichen Anlagen	
1.1.1	für je angefangene 1 000 Euro anrechenbare Bauwerte mindestens	10 50
1.1.2	im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für je angefangene 1 000 Euro anrechenbare Bauwerte mindestens	7 50
	Zu den Nummern 1.1.1 und 1.1.2: Für mehrere gleiche Gebäude oder andere gleiche bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
1.1.3	Zuschlag für in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidungen anderer Behörden nach	
1.1.3.1	– wasserrechtlichen Vorschriften	60 bis 5 000
1.1.3.2	– naturschutzrechtlichen Vorschriften	15 bis 3 000
1.1.3.3	– waldrechtlichen Vorschriften	100 bis 500
1.1.3.4	– straßen- und wegerechtlichen Vorschriften	10 bis 1 000
1.1.4	Zuschlag für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	30 % der Gebühr nach Nummer 1.1.1 und 1.1.2
1.1.5	Zuschlag für die Durchführung der Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall	5 % der Gebühr nach Nummer 1.1.1 und 1.1.2
	Zu den Nummern 1.1.4 und 1.1.5: Wird im Ergebnis einer durchgeführten Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, kommt der Zuschlag nach Nummer 1.1.5 nicht zur Anwendung.	
1.2	Genehmigung von Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind	50 bis 250
1.3	Genehmigung von selbstständigen Abgrabungen und Aufschüttungen	50 bis 1 000
1.4	Genehmigung von Nutzungsänderungen	50 bis 1 500
	Zu Nummer 1.4: Die Gebührenerhebung für die mit Nutzungsänderungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Baumaßnahmen bleiben unberührt.	
1.5	Genehmigung des Abbruchs oder der Beseitigung von baulichen Anlagen	50 bis 1 000

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.6	Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen. soweit sich die Gebühr nicht nach den Nummern 1.1 bis 1.5 bestimmen lässt	50 bis 750
1.7	Verlängerung einer Baugenehmigung mindestens	20 % der Gebühr nach den Nummer 1.1 bis 1.6 50
1.8	Teilbaugenehmigung Zu Nummer 1.8: Die Gebühr für die einzelne Teilbaugenehmigung, soweit sie 150 Euro übersteigt, kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsver- fahren auf die Gebühr für die Baugenehmigung angerechnet werden.	50 bis 1 500
1.9	Vorbescheid	50 bis 1 500
1.10	Verlängerung eines Vorbescheides Zu den Nummern 1.9 und 1.10: Die Gebühr für einen Vorbescheid oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zur Hälfte auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden.	50 bis 750
2	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall, Festlegungen und Gestattungen nach den §§ 21 und 22 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Abs. 5 des Bauproduktengesetzes	
2.1	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	250 bis 5 000
2.2	Verlängerung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	250 bis 1 000
2.3	Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten oder Anwendung von Bauarten	150 bis 3 000
2.4	Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten oder Anwendung von Bauarten	50 bis 1 500
2.5	Festlegung, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall für bestimmte Bauarten nicht erforderlich ist	150 bis 3 000
2.6	Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat	150 bis 2 500
2.7	Erstprüfung von Bauprodukten nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), durch eine anerkannte Prüfstelle	250 bis 5 000
3	Abweichung, Ausnahme, Befreiung	
3.1	Zulassung einer Abweichung von einer Vorschrift des Bauordnungsrechts	25 bis 2 500
3.2	Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 Abs. 1 und 2 oder § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches	25 bis 2 500
3.3	Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 der EnEV-Durchführungs- landesverordnung vom 4. November 2003 (GVOBl. M-V S. 537)	25 bis 2 500

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
4	Baulast	
4.1	Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung	50 bis 1 000
4.2	Löschung einer Baulast	50 bis 250
4.3	Auszug aus dem Baulastverzeichnis oder schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht je Grundstück	15
5	Sonstige Amtshandlungen	
5.1	Zurückweisung des Bauantrages nach § 69 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	50 bis 250
5.2	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten	10 bis 1 000
	Zu Nummer 5.2: Mit der Gebühr sind die aus Reisekosten entstehenden Auslagen abgegolten.	
5.3	Wiederkehrende Überprüfung von Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde	25 bis 500
5.4	Anerkennung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit oder als Prüfsachverständiger für Brandschutz	1 000 bis 2 500
	Zu Nummer 5.4: Mit der Gebühr sind die aus Aufwandsentschädigung und Reisekosten der Mitglieder des Prüfungsausschusses entstehenden Auslagen abgegolten.	
5.5	Ordnungsbehördliche Verfügungen nach den §§ 58 und 78 bis 82 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	50 bis 5 000
5.6	Genehmigung nach § 22 des Baugesetzbuches	50 bis 300
5.7	Zeugnis nach § 22 des Baugesetzbuches	50 bis 300
5.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 oder § 32 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 36 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, je Wohnung oder sonstigem Raum höchstens je Gebäude	50 bis 2 500
5.9	Gastspielprüfbuch	50 bis 2 500
5.10	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 des Bauproduktengesetzes	100 bis 5 000
5.11	andere als in den Nummern 5.1 bis 5.9 genannte, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden, außer einfachen Auskünften	nach Zeitaufwand
	Zu Nummer 5.11: Die Gebühr ist anzusetzen mit dem Aufwand der unter regelmäßigen Verhältnissen sich ergeben würde. Reisezeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Werden mit einer Dienstreise mehrere Amtshandlungen bei unterschiedlichen Antragstellern verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für jede angefangene halbe Stunde	
5.11.1	für einen Beamten des höheren Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter	30
5.11.2	für einen Beamten des gehobenen Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter	20,50
5.11.3	für einen Beamten des mittleren Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter	15,50

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter
1.	Wohngebäude	95
2.	Wochenendhäuser	83
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4.	Schulen	121
5.	Kindertageseinrichtungen	108
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	108
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	126
8.	Krankenhäuser	141
9.	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	108
10.	Hallenbäder	117
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	46
	sonstige Bauart	39
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	39
	sonstige Bauart	32
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	32
	sonstige Bauart	25
12.	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	72
13.	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	64
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	97
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	84
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	70
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	84

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter
18.	Tiefgaragen	130
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	34
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um fünf Prozent, bei Hochhäusern um zehn Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um zehn Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 33 Euro je Quadratmeter, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 2 Abs. 1, hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten

für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte zwei Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 (Anlage 3) maßgebend.

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und Anlage 2, letzter Absatz)

Abschnitte der DIN 277-1:2005-02 zur Ermittlung des Brutto-Rauminhalts von Gebäuden

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Brutto-Grundfläche (BGF)

Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nummer 1 bis Nummer 9, und deren konstruktive Umschließungen.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, zum Beispiel nicht nutzbare Dachflächen, fest installierte Dachleitern und -stege, Wartungsstege in abgehängten Decken. Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche.

3.2 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Summe der Rauminhalte des Bauwerks über Brutto-Grundflächen.

Der Brutto-Rauminhalt wird von den äußeren Begrenzungsflächen der konstruktiven Bauwerkssohle, der Außenwände und der Dächer einschließlich Dachgauben und Dachoberlichtern umschlossen.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von:

- Tief- und Flachgründungen,
- Lichtschächten,
- Außentreppen,
- Außenrampen,
- Eingangsüberdachungen,
- Dachüberständen, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach 4.1.2 darstellen,

- auskragenden Sonnenschutzanlagen.
- über den Dachbelag aufgehenden Schornsteinköpfen, Lüftungsrohren und -schächten.

4 Ermittlungsgrundlagen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Ermittlung der Grundflächen und Rauminhalte erfolgt in ihrer Genauigkeit entsprechend dem Planungsfortschritt, zum Beispiel von der Bedarfsplanung bis zur Dokumentation und anhand der jeweiligen Planungsunterlagen.

4.1.2 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen.
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen.
- Bereich c: nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, zum Beispiel Geschossen und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln. Dies gilt auch für Grundflächen unter oder über Schrägen.

4.1.3 Grundflächen von waagerechten Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen. Grundflächen von schräg liegenden Flächen, zum Beispiel Tribünen, Zuschauerräume, Treppen und Rampen, aus ihrer vertikalen Projektion zu ermitteln.

4.1.4 Grundflächen sind in Quadratmeter (m²), Rauminhalte in Kubikmeter (m³) anzugeben.

4.2 Ermittlung von Grundflächen

4.2.1 Brutto-Grundfläche

Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (Summe aus Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche) sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, zum Beispiel Putz, Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Boden- bzw. Deckenbelagsoberkanten anzusetzen.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur vertikalen Projektion ihrer Überdeckung zu ermitteln. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind dem Bereich a zuzuordnen.

4.3 Ermittlung von Rauminhalten

4.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach 4.2.1 ermittelten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts gelten die vertikalen Abstände zwischen den Deckenbelagsoberkanten der jeweiligen Grundrissebenen, bei Dächern die Dachbelagsoberkanten.

Für die Höhen des Bereichs c sind die Oberkanten begrenzender Bauteile, zum Beispiel Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterkante der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Deckenbelagsoberkante der darüber liegenden Grundrissebene.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht vertikalen und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden geometrischen Formeln zu ermitteln.

Tabelle 1 der DIN 277-2:2005-02, Gliederung der Netto-Grundfläche nach Nutzungsgruppen

Nr.	Netto-Grundflächen	Nutzungsgruppe
1	Nutzfläche (NF)	Wohnen und Aufenthalt
2		Büroarbeit
3		Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente
4		Lagern, Verteilen und Verkaufen
5		Bildung, Unterricht und Kultur
6		Heilen und Pflegen
7		Sonstige Nutzflächen
8	Technische Funktionsfläche (TF)	Technische Anlagen
9	Verkehrsfläche (VF)	Verkehrerschließung und -sicherung

Verordnung über die Prüfsachverständigen (Prüfsachverständigenverordnung – PPVO M-V)

Vom 10. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 1

Aufgrund des § 85 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVObI. M-V S. 194) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfsachverständige
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Teil 2

Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Abschnitt 1

Prüfsachverständige für Standsicherheit

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Aufgabenerledigung

Abschnitt 2

Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

- § 14 Prüfämter
- § 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Teil 3

Prüfsachverständige für Brandschutz

- § 16 Besondere Voraussetzungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfungsverfahren
- § 19 Aufgabenerledigung

Teil 4

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

- § 20 Besondere Voraussetzungen

§ 21 Fachrichtungen

§ 22 Aufgabenerledigung

Teil 5

Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau

- § 23 Besondere Voraussetzungen
- § 24 Beirat
- § 25 Aufgabenerledigung

Teil 6

Vergütung

Abschnitt 1

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Standsicherheit

- § 26 Allgemeines
- § 27 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen
- § 28 Berechnungsart der Vergütung
- § 29 Höhe der Gebühren
- § 30 Vergütung der Prüfämter
- § 31 Umsatzsteuer, Fälligkeit

Abschnitt 2

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz

- § 32 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz

Abschnitt 3

Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen und für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

- § 33 Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen und für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten

- § 34 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüffämter und die Typenprüfung. Prüfingenieure werden anerkannt in den Fachbereichen

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz;

Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen

1. Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen und
2. Erd- und Grundbau.

§ 2 Prüfingenieure und Prüfsachverständige

(1) Prüfingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder von Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

Prüfingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen Prüfingenieuren, Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben als Prüfingenieur und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann
 oder
3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 5 Allgemeine Pflichten

(1) Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen: sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Sie dürfen außerhalb ihres Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, keine weiteren

Niederlassungen als Prüfenieur oder Prüfsachverständiger unterhalten. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüfenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftplichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 158c des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde (§ 6 Abs. 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Prüfenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(4) Der Prüfenieur oder Prüfsachverständige, der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(5) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüfenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Anerkennungsverfahren

(1) Als Anerkennungsbehörde entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde über den Antrag auf Anerkennung als Prüfenieur, die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern über den Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger.

(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine beglaubigte Abschrift der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,

3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(4) Verlegt der Prüfenieur oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüfenieur oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über den Prüfenieur oder Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem der Prüfenieur oder Prüfsachverständige seinen neuen Geschäftssitz gründen will, und löscht die Eintragung in der Liste nach Absatz 3.

(5) Erhält die Anerkennungsbehörde von der Anerkennungsbehörde eines anderen Landes die Mitteilung über die Verlegung des Geschäftssitzes eines Prüfenieurs oder eines Prüfsachverständigen nach Mecklenburg-Vorpommern, so trägt die Anerkennungsbehörde den Prüfenieur oder Prüfsachverständigen in die von ihr geführte Liste nach Absatz 3 ein. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden; ein neues Anerkennungsverfahren findet nicht statt.

§ 7

Erlöschen und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. der Prüfenieur oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. der Prüfenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,
3. der Prüfenieur oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
4. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Abs. 1 Satz 4) nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet des § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Prüfenieur oder der Prüfsachverständige

1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.
 2. gegen die ihm obliegenden Pflichten gröblich, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
 3. seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
 4. außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, Niederlassungen als Prüfenieur oder Prüfsachverständiger einrichtet.
- (3) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang in erheblicher Anzahl Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden.
 4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
 5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten, wie die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige Tragwerke, bewiesen haben und
 6. die für einen Prüfenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

§ 8

Führung der Bezeichnung Prüfenieur oder Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüfenieur oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüfenieur oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Die Anerkennung als Prüfenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern: eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.

Teil 2

Prüfenieure für Standsicherheit, Prüffämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Abschnitt 1

Prüfenieure für Standsicherheit

§ 10

Besondere Voraussetzungen

Als Prüfenieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss. Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Dem Prüfungsausschuss sollen angehören:

1. ein Hochschulprofessor,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft,
3. ein Prüfenieur und
4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Berufung erfolgt für fünf Jahre: Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. Unbeschadet des Satzes 3 Nr. 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses festgelegt wird, sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

§ 12 Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die vollständigen Antragsunterlagen (§ 6 Abs. 2) dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Nr. 4 bis 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Nr. 3 Halbsatz 1. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Der Bewerber hat seine Kenntnisse schriftlich nachzuweisen. Der Bewerber kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihm der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet. § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(3) Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 13 Aufgabenerledigung

(1) Prüflingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die der Prüflingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüflingenieure für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; die Bauaufsichtsbehörde ist darüber zu unterrichten.

(2) Prüflingenieure für Standsicherheit können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 stehen angestellten Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleich, sofern der Prüflingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung am Geschäftssitz des Prüflingenieurs, für den die Anerkennung als Prüflingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(3) Prüflingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht des Prüflingenieurs ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. Verfügt der Prüflingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(4) Prüflingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise. Diese Überwachung kann sich auf Stichproben beschränken.

(5) Die Prüflingenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis jeweils für ein Kalenderjahr ist spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Abschnitt 2 Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 14 Prüfämter

(1) Prüfämter sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden oder sonstige Stellen, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. Für sonstige Stellen, die für bestimmte Aufgaben als Prüfämter anerkannt werden, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 66 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen

Antrag durch das Prüfamt, das die Typenprüfung vorgenommen hat, um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüfamtern geprüft werden.

Teil 3 **Prüfingenieure für Brandschutz**

§ 16 **Besondere Voraussetzungen**

Als Prüfingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
 2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
 3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
 4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
 5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
 6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften
- besitzen.

§ 17 **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss sollen angehören:

1. ein von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und

6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(2) § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 4 bis 6, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18 **Prüfungsverfahren**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Nr. 2 bis 6.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19 **Aufgabenerledigung**

(1) Prüfingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr: sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.

(2) § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Teil 4 **Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen**

§ 20 **Besondere Voraussetzungen**

(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 der Anlagenprüfverordnung vom 20. März 2001 (GVBl. M-V S. 77) werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 21, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durch-

führung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen und Einrichtungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1. Sie werden in der Liste nach § 6 Abs. 3 nicht geführt.

§ 21 Fachrichtungen

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Anlagenprüfverordnung).
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Anlagenprüfverordnung).
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Anlagenprüfverordnung).
4. Feuerlöschanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Anlagenprüfverordnung).
5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 der Anlagenprüfverordnung).
6. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 der Anlagenprüfverordnung).

Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 1 kann auf Lüftungsanlagen für Garagen nach § 15 der Garagenverordnung vom 10. November 1993 (GVOBl. M-V S. 962), die durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20. März 2001 (GVOBl. M-V S. 77) geändert worden ist, beschränkt werden.

§ 22 Aufgabenerledigung

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 der Anlagenprüfverordnung. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Teil 5 Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau

§ 23 Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu führen. Von diesen müssen mindestens zehn Gutachten überdurchschnittlich schwierige Aufgaben der Gründung baulicher Anlagen behandeln; zwei dieser Gutachten sind zusammen mit dem Verzeichnis nach Satz 2 vorzulegen. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 hat der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 24 Beirat

Die Anerkennungsbehörde holt bei einem Beirat, der bei einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle gebildet ist, ein Gutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein. § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25 Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Teil 6 Vergütung

Abschnitt 1 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 26 Allgemeines

(1) Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen.

(2) Die Gebühr richtet sich nach den anrechenbaren Bauwerten (§ 27 Abs. 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 27 Abs. 4), soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand (§ 29 Abs. 5) zu vergüten sind. Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.

(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die vom Prüflingenieur für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

(4) Schuldner der Vergütung ist die Bauaufsichtsbehörde, die die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(5) Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig. § 29 bleibt unberührt.

§ 27

Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

Anl. 1 (1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der Gebäude, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. Der Brutto-Rauminhalt für diese Gebäude bestimmt sich nach der Anlage 4. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1.000 für das Jahr 2000. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden ohne Umsatzsteuer errechnet, zu vervielfältigen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.

(2) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 62 Abs. 4 bis 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist. Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden.

(4) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. Die Anlage 2 ist

Anl. 2

Bestandteil dieser Verordnung. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(5) Mit dem Prüfauftrag teilt die Bauaufsichtsbehörde dem Prüflingenieur die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.

§ 28

Berechnungsart der Vergütung

(1) Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (§ 27 Abs. 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 27 Abs. 4) nach Maßgabe der Gebührentafel nach Anlage 3. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte ist die Grundgebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.

Anl. 3

(2) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, so ermäßigen sich die Gebühren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.

(4) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenzüge, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 Kilometer vom Geschäftssitz des Prüflingenieurs für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 29 Abs. 5) zu ersetzen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

§ 29

Höhe der Gebühren

(1) Die Prüflingenieure für Standsicherheit erhalten:

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach Anlage 3.

2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,
 3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1,
 4. für die Prüfung
 - a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
 - b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Anforderungen nach Nummer 3.1 der Liste der Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
 5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach Nummer 1, 2 oder 3, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach Nummer 1, 2 oder 3,
 6. für die Prüfung einer Lastvorberechnung ein Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 1 je nach dem zusätzlichen Aufwand, höchstens jedoch ein Viertel der Gebühr nach Nummer 1.
- (2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vergütet werden.
 - (3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 vergütet werden.
 - (4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach Absatz 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.
 - (5) Nach Zeitaufwand werden vergütet:
 1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 27 Abs. 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
 2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
 3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
 4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
 5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 betragen,
 6. sonstige Leistungen, die in Nummer 1 bis 5 und in Absatz 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.
- Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zu Grunde zu legenden Stundensatz bekannt. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.
- (6) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.

§ 30

Vergütung der Prüfmänner

- (1) Die Prüfmänner erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 sowie nach Absatz 2 bis 4.
- (2) Für die Typenprüfung (§ 15) einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.
- (4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.

§ 31

Umsatzsteuer, Fälligkeit

- (1) Mit der Gebühr für die Prüfmänner für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten. Die Prüfmänner für Standsicherheit haben die in der Gebühr enthaltene Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095), unerhoben bleibt.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird mit Eingang der Rechnung fällig. Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall (§ 29 Abs. 4) geltend gemacht werden.

Abschnitt 2
Vergütung für die Prüfsachverständigen
für Brandschutz

§ 32
Vergütung für die Prüfsachverständigen
für Brandschutz

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz erhalten

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr nach Anlage 3.
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben die Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben die Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 26 und § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 4 bis 6, Abs. 3 und 5, § 28 Abs. 1, 3 und 6, § 29 Abs. 2, 4 und 5 Satz 1 Nr. 1 und 6 und Satz 2 bis 6 und §§ 31 und 35 Abs. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 3
Vergütung für die Prüfsachverständigen
für die Prüfung technischer Anlagen und
Einrichtungen und für die
Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 33
Vergütung für die Prüfsachverständigen
für die Prüfung technischer Anlagen und
Einrichtungen und für die
Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen und die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. § 26 Abs. 5, § 28 Abs. 6, § 29 Abs. 5 Satz 2 bis 6 und Abs. 6, § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 34 Abs. 2 gelten entsprechend.

Schwerin, den 10. Juli 2006

Der Minister für Arbeit,
Bau und Landesentwicklung
Helmut Holter

Teil 7
Ordnungswidrigkeiten

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern kann mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro belegt werden, wer entgegen § 8 die Bezeichnung Prüfsachverständiger oder wer, ohne Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder aufgrund der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nur von einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen.

(2) Nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern kann mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro belegt werden, wer entgegen § 33 in Verbindung mit § 26 Abs. 5 einen Nachlass auf das Honorar gewährt.

Teil 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35
Übergangsvorschriften

Die nach bisherigen Rechtsvorschriften anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik gelten als Prüfsachverständigen für Standsicherheit im jeweiligen Fachbereich nach § 1 Satz 2 anerkannt. Die nach bisherigen Rechtsvorschriften anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen gelten als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in der jeweiligen Fachrichtung nach § 21 anerkannt.

§ 36
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Bauprüfverordnung vom 3. April 1998 (GVObI. M-V S. 413), geändert durch die Verordnung vom 18. Januar 2001 (GVObI. M-V S. 66), und
2. die Sachverständigenverordnung vom 6. August 1992 (GVObI. M-V S. 554)

außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 27 Abs. 1 Satz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter
1.	Wohngebäude	95
2.	Wochenendhäuser	83
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4.	Schulen	121
5.	Kindertageseinrichtungen	108
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	108
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	126
8.	Krankenhäuser	141
9.	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	108
10.	Hallenbäder	117
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	46
	sonstige Bauart	39
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	39
	sonstige Bauart	32
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	32
	sonstige Bauart	25
12.	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	72
13.	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	64
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	97
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	84
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	70
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	84

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter
18.	Tiefgaragen	130
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	34
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um fünf Prozent, bei Hochhäusern um zehn Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um zehn Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 38 Euro je Quadratmeter, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Abs. 1, hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten

für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte zwei Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 (Anlage 4) maßgebend.

Anlage 2 (zu § 27 Abs. 4)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten, ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten sowie

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten, ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen sowie

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind sowie

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weit gespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und

Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,

- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfangungen.

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten sowie

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich ist, sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

Anlage 3
(zu § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32)

Gebührentafel

Anrechenbare Bauwerte in Euro	Grundgebühr in Euro					Prüfung des Brandschutz- nachweises
	Prüfung des Standsicherheitsnachweises					
	Bauwerksklasse					
	1	2	3	4	5	
10 000	94	141	187	235	294	Ver- gütung
15 000	130	195	260	324	407	
20 000	164	245	327	408	511	
25 000	196	293	390	487	612	
30 000	226	339	452	564	708	
35 000	255	383	511	639	800	nach
40 000	284	426	569	711	891	
45 000	312	469	624	781	978	
50 000	340	510	680	850	1 065	
75 000	470	706	940	1 175	1 473	
100 000	591	888	1 183	1 479	1 854	Zeit auf wand
150 000	819	1 238	1 637	2 046	2 564	
200 000	1 030	1 545	2 060	2 575	3 228	
250 000	1 231	1 847	2 463	3 079	3 858	
300 000	1 424	2 137	2 850	3 562	4 464	
350 000	1 612	2 417	3 224	4 029	5 050	
400 000	1 793	2 690	3 586	4 484	5 620	
450 000	1 970	2 956	3 942	4 928	6 175	
500 000	2 143	3 216	4 288	5 360	6 719	
1 000 000	3 733	5 599	7 465	9 333	11 697	
1 500 000	5 163	7 746	10 327	12 908	16 177	
2 000 000	6 499	9 750	12 999	16 249	20 365	
3 500 000	10 170	15 256	20 339	25 427	31 865	
5 000 000	13 529	20 291	27 058	33 820	42 390	
7 500 000	18 710	28 064	37 420	46 774	58 626	
10 000 000	23 556	35 329	47 102	58 885	73 799	
15 000 000	32 584	48 868	65 153	81 452	102 078	
20 000 000	41 015	61 512	82 009	102 526	128 503	
25 000 000	49 028	73 542	98 056	122 570	153 599	
Bei anrechenbaren Bauwerten über 25 000 000 Euro errechnet sich die Gebühr aus dem Tausendstel des jeweiligen anrechenbaren Bauwerts, vervielfacht mit dem nachstehend aufgeführten Faktor.						
	1,961	2,942	3,922	4,903	6,144	0,785

Anlage 4
(zu § 27 Abs. 1 und
Anlage 1, letzter Absatz)

Abschnitte der DIN 277-1:2005-02 zur Ermittlung des Brutto-Rauminhalts von Gebäuden

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Brutto-Grundfläche (BGF)

Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nummer 1 bis Nummer 9, und deren konstruktive Umschließungen.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, zum Beispiel nicht nutzbare Dachflächen, fest installierte Dachleitern und -stege, Wartungsstege in abgehängten Decken. Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche.

3.2 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Summe der Rauminhalte des Bauwerks über Brutto-Grundflächen.

Der Brutto-Rauminhalt wird von den äußeren Begrenzungsflächen der konstruktiven Bauwerkssohle, der Außenwände und der Dächer einschließlich Dachgauben und Dachoberlichtern umschlossen.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von:

- Tief- und Flachgründungen,
- Lichtschächten,
- Außentreppen,
- Außenrampen,
- Eingangsüberdachungen,
- Dachüberständen, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach 4.1.2 darstellen,
- auskragenden Sonnenschutzanlagen,
- über den Dachbelag aufgehenden Schornsteinköpfen, Lüftungsrohren und -schächten.

4 Ermittlungsgrundlagen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Ermittlung der Grundflächen und Rauminhalte erfolgt in ihrer Genauigkeit entsprechend dem Planungsfortschritt, zum Beispiel von der Bedarfsplanung bis zur Dokumentation und anhand der jeweiligen Planungsunterlagen.

- 4.1.2 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a:
überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b:
überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c:
nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, zum Beispiel Geschossen und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln. Dies gilt auch für Grundflächen unter oder über Schrägen.

- 4.1.3 Grundflächen von waagerechten Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, Grundflächen von schräg liegenden Flächen, zum Beispiel Tribünen, Zuschauerräume, Treppen und Rampen, aus ihrer vertikalen Projektion zu ermitteln.

- 4.1.4 Grundflächen sind in Quadratmeter (m²), Rauminhalte in Kubikmeter (m³) anzugeben.

4.2 Ermittlung von Grundflächen

4.2.1 Brutto-Grundfläche

Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (Summe aus Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche) sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, zum Beispiel Putz, Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Boden- bzw. Deckenbelagsoberkanten anzusetzen.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur vertikalen Projektion ihrer Überdeckung zu ermitteln. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind dem Bereich a zuzuordnen.

4.3 Ermittlung von Rauminhalten

4.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach 4.2.1 ermittelten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts gelten die vertikalen Abstände zwischen den Deckenbelagsoberkanten der jeweiligen Grundrissebenen, bei Dächern die Dachbelagsoberkanten.

Für die Höhen des Bereichs c sind die Oberkanten begrenzender Bauteile, zum Beispiel Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterkante der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Deckenbelagsoberkante der darüber liegenden Grundrissebene.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht vertikalen und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden geometrischen Formeln zu ermitteln.

Tabelle 1 der DIN 277-2:2005-02, Gliederung der Netto-Grundfläche nach Nutzungsgruppen

Nr.	Netto-Grundflächen	Nutzungsgruppe
1	Nutzfläche (NF)	Wohnen und Aufenthalt
2		Büroarbeit
3		Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente
4		Lagern, Verteilen und Verkaufen
5		Bildung, Unterricht und Kultur
6		Heilen und Pflegen
7		Sonstige Nutzflächen
8	Technische Funktionsfläche (TF)	Technische Anlagen
9	Verkehrsfläche (VF)	Verkehrerschließung und -sicherung

**Verordnung über Bauprodukte und Bauarten nach der
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
(Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO M-V)***

Vom 10. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 2

Aufgrund des § 17 Abs. 4, 5 und 6 sowie des § 21 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung:

§ 1

**Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von
Bauprodukten und Bauarten
(§ 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern)**

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 18, 19 und 22 bis 24 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 25 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen:

- a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu acht Kubikmetern je Tag bemessen sind,

- b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
c) Fettabscheider,
d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu acht Kubikmetern je Tag bemessen sind,
g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
 - i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen.
2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
 - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und Flächen,
 - c) Behälter,
 - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
 - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
 - f) Sicherheitseinrichtungen.

§ 2

Besondere Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (§ 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern)

(1) Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton und
6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,

müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung

Mecklenburg-Vorpommern von der obersten Bauaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemachten technischen Regeln der Liste der Technischen Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Satzes 1

- Nummer 1 nach Nr. 2.4.4,
- Nummer 2 nach Nr. 2.4.1,
- Nummer 3 nach Nr. 2.3.4,
- Nummer 4 nach Nr. 2.5.1,
- Nummer 5 nach Nr. 2.3.1,
- Nummer 6 nach Nr. 2.3.11.

(2) Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach Absatz 1 und danach für Tätigkeiten nach

- Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 in Abständen von höchstens drei Jahren und
- Absatz 1 Nr. 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren

gegenüber einer nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass Bauprodukte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abweichend von den Regelungen in Absatz 1 und 2 hergestellt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht zu erwarten sind.

§ 3

Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (§ 17 Abs. 6 und § 21 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern)

Folgende Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern überwacht werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als acht Metern über Gelände,
2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen,
3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. der Einbau von Verpressankern,
5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spannkannäle und
6. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über fünfzig Quadratmeter.

Die Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen und kann sich auf Stichproben beschränken.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Wasserbauprüfverordnung vom 3. Dezember 1997 (GVOBl. M-V S. 795),

2. die Hersteller- und Anwender-VO vom 1. August 2001 (GVOBl. M-V S. 309) und

3. die Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 1. August 2001 (GVOBl. M-V S. 310).

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Minister für Arbeit,
Bau und Landesentwicklung
Helmut Holter**

Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO M-V)*

Vom 10. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 3

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Begriff, Beschaffenheit
- § 2 Anzahl

Teil 2

Vorzulegende Bauvorlagen

- § 3 Bauliche Anlagen
- § 4 Werbeanlagen
- § 5 Vorbescheid
- § 6 Beseitigung von Anlagen

Teil 3

Inhalt der Bauvorlagen

- § 7 Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte, Lageplan
- § 8 Bauzeichnungen
- § 9 Baubeschreibung
- § 10 Standsicherheitsnachweis

§ 11 Brandschutznachweis

§ 12 Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz

§ 13 Übereinstimmungsgebot

Teil 4

Bauzustandsanzeigen

§ 14 Baubeginnsanzeige

§ 15 Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

Teil 5

Aufbewahrungspflicht

§ 16 Aufbewahrungspflicht

Teil 6

Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten

§ 17 Übergangsvorschrift

§ 18 In-Kraft-Treten

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Begriff, Beschaffenheit

(1) Bauvorlagen sind die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags (§ 68 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern), für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung (§ 61 Abs. 3 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) oder für die Genehmigungsfreistellung (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) erforderlich sind. Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

(2) Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (Elektronische Kommunikation) bleibt unberührt.

(3) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke für Bauanträge, Bauvorlagen oder für Anzeigen nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

§ 2 Anzahl

Bauvorlagen sind dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann Mehrfertigungen verlangen, soweit dies zur Beteiligung von Stellen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Sternverfahren) erforderlich ist; die Mehrfertigungen müssen nicht nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern unterschrieben sein. Abweichend von Satz 1 sind die Bauvorlagen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Genehmigungsfreistellung) zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen.

Teil 2 Vorzulegenden Bauvorlagen

§ 3 Bauliche Anlagen

Vorzulegen sind:

1. der Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte und der Lageplan (§ 7).

2. die Bauzeichnungen (§ 8),
3. die Baubeschreibung (§ 9).
4. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, einschließlich der Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2.
5. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,
7. eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält.

Anl. 2

§ 4 Werbeanlagen

(1) Vorzulegen sind:

1. der Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte mit Einzeichnung des Standortes,
2. die Zeichnung (Absatz 2) und Beschreibung (Absatz 3) oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,
3. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, einschließlich der Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2.

(2) Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.

§ 5 Vorbescheid

Vorzulegen sind diejenigen Bauvorlagen, die zur Beurteilung der zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

§ 6 Beseitigung von Anlagen

Vorzulegen sind:

1. der Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster sowie Straße und Hausnummer darstellt,
2. in den Fällen des § 61 Abs. 3 Satz 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2) die Bestätigung des Tragwerksplaners,
3. in den Fällen des § 61 Abs. 3 Satz 5 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden) der Nachweis der Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist,
2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,
4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
5. Bau- und Kulturdenkmale sowie geschützte Naturbestandteile auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,
6. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation, und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,

Teil 3 Inhalt der Bauvorlagen

§ 7 Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte, Lageplan

(1) Der aktuelle Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 Metern darstellen. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. Der Auszug ist mit dem Namen des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des dazugehörigen Bauantrags oder der Unterlagen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Genehmigungsfreistellung) zu beschriften.

(2) Der Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte zu erstellen. Dabei ist ein Maßstab von mindestens 1 : 500 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Der Lageplan muss von einer Vermessungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102) geändert worden ist, erstellt werden, wenn

1. Gebäude näher als 0,5 Meter an der Grundstücksgrenze errichtet werden sollen oder
2. Gebäude so errichtet werden sollen, dass eine ihrer Abstandsflächen bis weniger als 0,5 Meter an die Grundstücksgrenze heranreicht

und es sich bei der Grundstücksgrenze nicht um eine festgestellte Flurstücksgrenze im Sinne von § 16 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz handelt.

(3) Der Lageplan muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, enthalten:

1. den Maßstab und die Nordrichtung,

7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,
8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,
9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
10. die Festsetzungen eines Bebauungsplans über die überbaubare Grundstücksfläche, Erhaltungs- und Pflanzgebote,
11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
12. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das jeweilige Höhenbezugssystem,
13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielflächen, der Stellplätze und der Flächen für die Feuerwehr,
14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,
15. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern und zum Wald.

(4) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

Anl. 1 (5) Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. Im Übrigen ist die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) entsprechend anzuwenden. Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

(6) Bei Änderungen baulicher Anlagen, bei denen Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist der Lageplan nicht erforderlich.

§ 8 Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1 : 100 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht.

(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
 - c) Abgasanlagen,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,
 - e) Aufzugsschächte, Aufzüge und die nutzbare Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - f) Installationsschächte, -kanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen,
 - g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
2. die Schnitte, aus denen folgende Punkte ersichtlich sind:
 - a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
 - b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
 - c) die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das jeweilige Höhenbezugssystem,
 - d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,
 - e) die lichten Raumhöhen,
 - f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,

g) die Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,

h) die Dachhöhen und Dachneigungen,

3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab und die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden.

§ 9 Baubeschreibung

In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht im Lageplan oder den Bauzeichnungen enthalten sind. Die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind anzugeben. Die anrechenbaren Bauwerte und ihre Ermittlung sind anzugeben.

§ 10 Standsicherheitsnachweis

(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.

§ 11 Brandschutznachweis

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:

1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 26 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,
2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 35 Abs. 8 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.

Bei Abweichung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind zusätzliche Angaben im Sinne des Absatzes 2 zu machen.

(2) Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen, müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie besondere Brandgefahren, Brandlasten und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und

Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfefrakäften.

Die Angaben müssen sich auch erstrecken auf Erleichterungen nach § 51 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die für den Brandschutz erforderlichen Maßnahmen, Unterlagen und Nachweise können auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.

§ 12

Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz

Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

§ 13

Übereinstimmungsgebot

Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

Teil 4

Bauzustandsanzeigen

§ 14

Baubeginnsanzeige

(1) Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Erstellung des bautechnischen Nachweises spätestens mit der Baubeginnsanzeige (§ 72 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 Satz 1, § 62 Abs. 5 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) vorzulegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

(2) Muss der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerksplaners vorzulegen, dass der Kriterienkatalog nach der Anlage 2 erfüllt und eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 15

Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

Sind bei einem Bauvorhaben wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfungen durch Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 der

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder im Einzelfall vorgeschrieben, ist mit der Anzeige nach § 82 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (beabsichtigte Aufnahme der Nutzung) über die in § 82 Abs. 2 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern benannte Bestätigung (der mit dem Brandschutznachweis übereinstimmenden Bauausführung) hinaus der Brandschutznachweis (§ 11) vorzulegen, soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft ist.

Teil 5 Aufbewahrungspflicht

§ 16 Aufbewahrungspflicht

Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

1. bei baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhaben die Baugenehmigung und die Bauvorlagen einschließlich der nicht bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweise,
2. bei baugenehmigungsfrei gestellten Bauvorhaben die Bauvorlagen einschließlich der nicht bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweise,
3. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfähigkeit insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung des Bauvorhabens an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Teil 6 Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten

§ 17 Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2010 können Standsicherheits- und Brandschutznachweise auch von Entwurfsverfassern, die nicht Tragwerksplaner nach § 66 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder Brandschutzplaner nach § 66 Abs. 2 Satz 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind, erstellt werden. Diese Standsicherheits- und Brandschutznachweise sind bauaufsichtlich zu prüfen; die Bauausführung ist bauaufsichtlich zu überwachen.

§ 18 In-Kraft-Treten

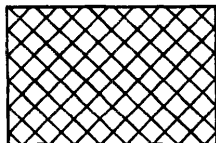
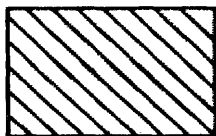
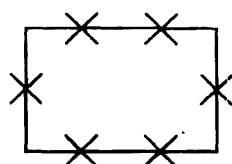
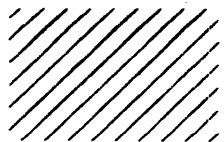
Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Minister für Arbeit,
Bau und Landesentwicklung
Helmut Holter**

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 5 und
§ 8 Abs. 4)

Zeichen und Farben für Bauvorlagen

- | | | | |
|----|--|--|---------|
| 1. | Grenzen des Grundstücks
(dicke gerissene Linie) |  | Violett |
| 2. | vorhandene bauliche Anlagen
oder Bauteile |  | Grau |
| | (Kreuzschraffur) | | |
| 3. | geplante bauliche Anlagen
oder Bauteile |  | Rot |
| | oder Bauteile
(Schrägschraffur rechts) | | |
| 4. | zu beseitigende bauliche Anlagen
oder Bauteile |  | Gelb |
| | (durchkreuzte Umgrenzungslinie) | | |
| 5. | Flächen, die von Baulasten betroffen sind |  | Braun |
| | (Schrägschraffur links) | | |

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 2)

**Kriterienkatalog
für das Erfordernis einer bauaufsichtlichen Prüfung des
Standsicherheitsnachweises**

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, bei Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen und bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als zehn Meter eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich (§ 66 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern):

1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054:2005-01. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (in der Regel stark bindige Böden).
2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche höchstens vier Meter. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.
3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.
5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Flächenlasten und Linienlasten aus nichttragenden Wänden bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.
7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
8. Besondere Bauarten, wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen, werden nicht angewendet.

Feuerungsverordnung (FeuVO M-V)¹

Vom 10. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 4

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. M-V S. 194) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung:

§ 1

Einschränkung des Anwendungsbereichs

Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.

§ 2

Begriffe

(1) Als Nennleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 Prozent ermittelte Leistung.

(2) Raumlufunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefährdender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Andere Feuerstätten sind raumlufunabhängig.

§ 3

Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Für raumlufunabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 35 Kilowatt reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum

1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens vier Kubikmetern je ein Kilowatt Nennleistung dieser Feuerstätten hat,
2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 2 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder
3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 Quadratzentimetern oder zwei Öffnun-

gen von je 75 Quadratzentimetern oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 Quadratzentimetern zwischen den Räumen hergestellt sein. Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens vier Kubikmeter je ein Kilowatt Nennleistung der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können, betragen. Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Für raumlufunabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 Kilowatt und nicht mehr als 50 Kilowatt reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllt.

(4) Für raumlufunabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 Kilowatt reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 Quadratzentimeter und für jedes über 50 Kilowatt hinausgehende Kilowatt zwei Quadratzentimeter mehr betragen. Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(5) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann für raumlufunabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Kamine.

§ 4

Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

2. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300 Grad Celsius beträgt.

(2) Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluft absaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. Für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 Kubikmetern je Stunde.

(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden,

1. mit einem Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter je Kilowatt Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können,
2. in denen durch unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 Quadratzentimetern ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder
3. in denen durch andere Maßnahmen, wie unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 Quadratzentimetern zu unmittelbaren Nachbarräumen, ein zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nummer 1 eingehalten wird.

(5) Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650 Grad Celsius über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(6) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als einen Meter unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und

2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefahrdrohender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(7) Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85 Grad Celsius auftreten können. Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 Zentimetern eingehalten wird.

(8) Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 Zentimeter und seitlich auf mindestens 30 Zentimeter über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

(9) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerungsöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 Zentimetern haben. Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 Zentimetern.

§ 5

Aufstellräume für Feuerstätten

(1) In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 Kilowatt, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum

1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,
3. dicht- und selbstschließende Türen hat und
4. gelüftet werden kann.

In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 Kilowatt beträgt.

(2) Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 Kilowatt müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER - FEUERUNG“ vorhanden sein.

(3) Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum

zugänglich, muss die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz 2 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.

§ 6 Heizräume

(1) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 Kilowatt, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen, sowie zur Lagerung von Brennstoffen und
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(2) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von acht Kubikmetern und eine lichte Höhe von zwei Metern,
 2. einen Ausgang, der ins Freie oder in einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
 3. Türen, die in Fluchtrichtung aufschlagen,
- haben.

(3) Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(4) Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 Quadratzentimetern oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß. Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Abs. 4 angerechnet werden.

(5) Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch

andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfüllen. Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und
2. ohne Öffnungen sein.

§ 7 Abgasanlagen

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(2) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. § 41 Abs. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dies gilt insbesondere als erfüllt, wenn

1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 Kubikmetern je Stunde und Kilowatt Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder
2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 Teilen je eine Million Teile überschreitet,
3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als elf Kilowatt der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 Kubikmetern aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.

(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,

3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und

4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.

(5) In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Dies gilt nicht

1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen,

2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und

3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.

Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,

2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder

3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.

Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.

(6) Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht gemäß Absatz 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätten. § 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 bleiben unberührt.

(7) Schornsteine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,

2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten angeordnet sein,

3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen, sowie für Schornsteine an Gebäuden,

4. durchgehend insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein, und

5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsschlüssen haben.

(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,

2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 1 Nr. 3 entsprechen,

3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder

4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefährdender Menge nicht austreten können.

(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in andere Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.

(10) Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Absätze 4 bis 9 sinngemäß.

§ 8

Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen

(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85 Grad Celsius und bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100 Grad Celsius an den genannten Bauteilen auftreten können. Dies gilt als erfüllt, wenn

1. die in den harmonisierten technischen Spezifikationen genannten Abstände eingehalten sind,

2. bei Abgasanlagen, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 Quadratmeter mal Kelvin je Watt und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von fünf Zentimetern eingehalten ist oder

3. Nummer 1 und 2 nicht anwendbar sind und ein Mindestabstand von 40 Zentimetern eingehalten ist.

(2) Im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Abstand von zwei Zentimetern ausreichend,

2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlaten kein Abstand erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen bis zu 300 Grad Celsius bei Nennleistung

1. innerhalb von Schächten nach § 7 Abs. 5 Satz 5 kein Abstand,
2. außerhalb von Schächten ein Mindestabstand von 20 Zentimetern,
3. wenn die Abgasleitungen mindestens zwei Zentimeter dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind, ein Mindestabstand von fünf Zentimetern

erforderlich. Ein Mindestabstand von fünf Zentimetern genügt auch, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160 Grad Celsius betragen kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von zehn Zentimetern, wenn die Verbindungsstücke mindestens zwei Zentimeter dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.

(5) Abgasleitungen sowie Verbindungsstücke zu Schornsteinen müssen, soweit sie durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen,

1. in einem Mindestabstand von 20 Zentimetern mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einer Dicke von mindestens 20 Zentimetern mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt

sein. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 genügt ein Maß von fünf Zentimetern, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160 Grad Celsius betragen kann.

(6) Zwischenräume in Decken- und Dachdurchführungen von Abgasanlagen müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein.

§ 9

Abführung von Abgasen

(1) Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

1. den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens einen Meter entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 Zentimetern genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 Kilowatt beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,
2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens einen Meter überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 Meter beträgt,
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 32

Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 Zentimeter überragen.

(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
2. die Nennleistung der Feuerstätte elf Kilowatt zur Beheizung und 28 Kilowatt zur Warmwasseraufbereitung nicht überschreitet und
3. Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 10

Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Abs. 1 bis 6 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

(2) Es dürfen

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von mehr als 50 Kilowatt,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 Kilowatt nutzen,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 Kilowatt,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerke mit mehr als 35 Kilowatt Nennleistung in Gebäuden und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren

nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.

(3) Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 angeschlossen werden. Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 und 8 sowie § 8 beschaffen oder angeordnet sein.

(4) Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 11

Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen

(1) Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von

1. Holzpellets von mehr als 10 000 Litern,
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15 000 Kilogramm,
3. Heizöl und Dieseldieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 Litern oder
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 Kilogramm

nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 Liter Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff oder 6 500 Liter Flüssiggas je Brennstofflager-raum und 30 000 Liter Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

(2) Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen

1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und
2. an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG“ gekennzeichnet sein.

(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas

1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,

3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,
4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,
5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „FLÜSSIGGAS-ANLAGE“ gekennzeichnet sein und
6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.

(5) Für Brennstofflagerräume für Holzpellets gilt Absatz 4 Nr. 6 entsprechend.

§ 12

Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen

(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.

(2) Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff dürfen gelagert werden

1. in Wohnungen bis zu 100 Litern,
2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1 000 Litern,
3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5 000 Litern je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen, haben,
4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nummer 3 genügen bis zu 5 000 Litern.

(3) Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese

1. außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen und
2. einen Abstand von mindestens einem Meter zu Behältern für Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff haben.

Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. Ein Abstand von 0,1 Meter genügt, wenn nachgewiesen ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40 Grad Celsius nicht überschreitet.

(4) Flüssiggas darf in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen gelagert werden jeweils in einem Behälter mit einem

Füllgewicht von nicht mehr als 16 Kilogramm, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.

§ 13

Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen

(1) Für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften entsprechend. Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüffristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften nach Absatz 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 44) außer Kraft.

Schwerin, den 10. Juli 2006

**Der Minister für Arbeit,
Bau und Landesentwicklung
Helmut Holter**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern.
Puschkinstraße 19–21, 19048 Schwerin.
Tel. (03 85) 5 88 34 95 bis 5 88 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin.
Telefon: (03 85) 5 58 52 12; Fax: 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,75 EUR zuzüglich Versandkosten
cw Obotritendruck GmbH

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat III .1
Platz des Landtages 1, PF 1143
40221 Düsseldorf

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt